

Zahl: [BHFk-II-1390-1/2018](#)

(Bei Antwortschreiben bitte anführen)

## **VERHANDLUNGSSCHRIFT**

aufgenommen von der Bezirkshauptmannschaft Feldkirch am 14.11.2018 in Altach, in Anwesenheit von:

**Verhandlungsleiterin:** Mag. Irene Daxer

**Protokollführerin:** Mag. Irene Daxer

### **Sachverständige und Vertreter öffentlicher Interessen:**

Gewerbetechnischer Amtssachverständiger: entschuldigt

Arbeitsinspektor: Dr. Robert Seeberger (8/2)

Geologischer Amtssachverständiger: Dr. Walter Bauer

Lufthygienischer Amtssachverständiger: entschuldigt

Abfalltechnischer Amtssachverständiger: Mag. Johannes Schwaiger (8/2)

Abfalltechnischer Amtssachverständiger: Ing. Klaus Steurer (9/2)

Naturschutzanwaltschaft: DI Katharina Lins, DI Anna Waibel

Gewässerschutz- bzw. Wasserbautechnischer Amtssachverständiger: DI Christian Hammerl

Wasserwirtschaftliches Planungsorgan: DI Alfred Zoderer

Amtssachverständige für Natur- und Landschaftsschutz: Mag. Karin Vötsch

Gemeinde Mäder: Helmut Giesinger

Marktgemeinde Götzis: Bgm. Christian Loacker

Amt der Stadt Hohenems: nicht anwesend

Gemeindeverwaltung Diepoldsau: nicht anwesend

Amtssachverständiger für Raumplanung und Baugestaltung: Andreas Marlin, MSc (8/2)

### **Parteien und sonst Beteiligte:**

Manfred Burtscher (Unter Hub 19a, Altach)

Anges Hertnagel-Mathies (Konstanzerstraße 30/3, Altach)

Mag. Walter Sandholzer (Rheinstraße 48a, Altach)

Edwin Wohlgenannt (Rheinau 2a, Altach)

Edith Kaufmann (Kirlastraße 102, Götzis)

Anton Kaufmann für Maria Kathan (Kirlastraße 102, Götzis)

Elvira Sohm (Rheinau 1, Altach)

Jürgen Wüstner (Siedlungshof 2, Altach)

Wilhelm Wohlgenannt (Rheinau 2, Altach)

Christoph Weißenbach (Bleiche 48, Götzis)

Eveline Burtscher (Unterlindenberg 49, 9427 Wolfhalden/Schweiz)

Mag. Johann Georg Dünser für Angelika Dünser (Schulgasse 27/2, Dornbirn)  
Dietmar Fechtig (Leha 10/1, Mäder)  
Bürgerinitiative Altach vertreten durch Bernhard Weber (Achstraße 57, Altach), Bernd Brändle  
(Bauern 33c, Altach), Günter Schuler (Rhetikusstraße 11, Altach)  
Herbert Sohm (Rheinau 1, Altach)  
Franz Kopf (Kopf Kies + Beton GmbH)

**Antragsteller(in):**

**Gemeinde Altach vertreten durch** Bgm. Gottfried Brändle, Jürgen Schmid, Rechtsanwalt  
Dr. Wolfgang Blum

**Planverfasser(in):**

Geomähr GmbH vertreten durch DI Lothar Mähr  
TKConsult AG vertreten durch Michael Ballmer und Ramona Nüssli

Die Verhandlungsleiterin eröffnet um 08.30 Uhr die mündliche Verhandlung und erläutert den

**I. Gegenstand der Verhandlung:**

Die **Gemeinde Altach** hat um die Genehmigung nach dem Mineralrohstoffgesetz, die Bewilligung nach dem Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung sowie die wasserrechtliche Bewilligung für die Erweiterung des Abbaufeldes „Sauwinkel“, Kies- und Sandabbau (Nassbaggerung) mit anschließender Wiederverfüllung der entstehenden Geländemulde auf GST-NR 1576, KG 92101 Altach, angesucht.

Sie überzeugt sich von der Identität der Verhandlungsteilnehmer, prüft das Vorliegen entsprechender Vertretungsbefugnisse und klärt deren Partei- oder Beteiligtenstellung.

Sie gibt bekannt, dass die Verhandlungsschrift mittels Tonband aufgenommen wird, und macht darauf aufmerksam, dass alle Parteien ein Fragerecht an die Sachverständigen haben.

Sie stellt auf Grund der vom Vertreter der Gemeinden Altach und Mäder übergebenen Kundmachungsnachweise bzw. Anschläge fest, dass die Verhandlung ordnungsgemäß kundgemacht und die bekannten Parteien und Beteiligten rechtzeitig vom Stattfinden der Verhandlung persönlich verständigt worden sind.

Sie informiert die Verhandlungsteilnehmer über allenfalls bis zur mündlichen Verhandlung vorgebrachte Einwände oder Stellungnahmen.

Der Planverfasser erläutert das Vorhaben und die eingereichten Plan- und Beschreibungsunterlagen. Aufgrund des Ergebnisses des durchgeführten Augenscheines und der Diskussion des Vorhabens ergibt sich zusammenfassend und in Ergänzung bzw. Korrektur zu den Antragsunterlagen folgender

## **Sachverhalt :**

### 1. Allgemeines:

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Feldkirch vom 16.9.1991, Zl. BHFK-II-3112/90, wurde der Gemeinde Altach die wasserrechtliche Bewilligung sowie die Bewilligung nach dem Landschaftsschutzgesetz für eine Kiesentnahme sowie für die Errichtung einer Aushub- und Bau-schuttdeponie auf den GST-NRN 1553 und 1554 des GB 92101 Altach (Gebiet Sauwinkel), erteilt. Die genehmigte Abbaufäche betrug 4,10 ha.

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Feldkirch vom 27.02.2003, Zl. BHFK-II-3101-2001/0096, wurde der Gemeinde Altach die Bewilligung nach dem Mineralrohstoffgesetz, die wasserrechtliche Bewilligung sowie die Bewilligung nach dem Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung für einen Kiesabbau mit Wiederverfüllung der entstehenden Geländemulde mit Aushubmaterial im Umfang von knapp 90.000 m<sup>3</sup> auf GST-NR 1556/1, KG 92101 Altach (Gebiet Sauwinkel) erteilt. Die genehmigte Abbaufäche betrug 1,19 ha.

Zuletzt wurde der Gemeinde Altach mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Feldkirch vom 02.02.2009, Zl. BHFK-II-1390/0008, die Genehmigung nach dem Mineralrohstoffgesetz, die wasserrechtliche Bewilligung sowie die Bewilligung nach dem Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung für den Abbau von Kies und Sand (Nassbaggerung) im Umfang von 230.000 m<sup>3</sup> mit anschließender Wiederverfüllung (274.000 m<sup>3</sup>) der entstehenden Geländemulde auf GST-NR 1556/1, KG 92101 Altach (Gebiet Sauwinkel), erteilt. Die genehmigte Abbaufäche betrug 2,13 ha.

### 2. Verfahrensgegenständliches Projekt:

Nunmehr beabsichtigt die Gemeinde Altach, im Anschluss an das bestehende Abbaufeld einen weiteren Kiesabbau auf der Liegenschaft GST-NR 1576, KG 92101 Altach, mit anschließender Wiederverfüllung auf einer Fläche von 10,53 ha zu betreiben.

In der Nähe der geplanten Abbaufelder befinden sich zahlreiche als Freifläche-Freihaltegebiet (FF) gewidmete Grundstücke (z.B. GST-NRN 1579/1, 1655, 1656, 1661, 1662, 3038, usw. alle KG 92101 Altach). Nordwestlich der Abbaufelder befindet sich auf der Liegenschaft GST-NR 1576, KG 92101 Altach, sowie auf der Liegenschaft GST-NR .340, KG 92101 Altach, der Götzer Hof, dessen Bereich als Freifläche-Landwirtschaftsgebiet (FL) gewidmet ist. Dieser ist entsprechend den eingereichten Plan- und Beschreibungsunterlagen rund 50 m vom nächstgelegenen Abbaufeld entfernt.

Westlich der verfahrensgegenständlichen Liegenschaft befindet sich ein als Freifläche-Sondergebiet Erholungsgebiet gewidmetes Grundstück (GST-NR 529/1, KG 92114 Mäder). An dieses Grundstück anschließend befinden sich zahlreiche als Baufläche-Betriebsgebiet Kategorie I (BB-I) gewidmete Liegenschaften (z.B. 592/10, .284, 592/7, .285, .286/2, .286/1, 592/4, usw. alle KG 92114 Mäder). Laut VOGIS-Atlas sind diese rund 950 m von den geplanten Abbaufeldern entfernt.

Der Abstand zu den nächstgelegenen als Baufläche-Mischgebiet (BM) ausgewiesenen Grundstücken (z.B. GST-NRN 3357/2, 3357/4, 3354/4, 3354/6, 3353/2, 3353/5, usw. alle KG 92101 Altach), beträgt über 800 m.

#### Situation bzw. Lage:

Das Projektgebiet liegt in der Gemeinde Altach, im östlichen Bereich der Liegenschaft GST-NR 1576, KG Altach, zwischen dem Koblacher Kanal sowie dem Alten Rhein und schließt östlich an die bereits bestehenden Abbaufelder an.

Gegen Süden zu ist ein Baum-Busch-Gürtel entlang des Koblacher Kanals vorhanden, sodass das geplante Abbaufeld vom Siedlungsgebiet nicht einsehbar ist.

Die geplante Abbaufläche wird derzeit landwirtschaftlich vom nahe gelegenen „Götzner Hof“ genutzt.

Die geplanten Abbaufelder sind ca. 750 m von der Aufbereitungsanlage der Kopf Kies + Beton GmbH entfernt.

Festgehalten wird, dass sich im Bereich der geplanten Abbaufelder keine betriebsfremden Personen aufhalten werden, ausgenommen sind das Betreten für die Durchführung von Instandhaltungsmaßnahmen beim Koblacher Kanal sowie bei der Trinkwasserleitung. Das Betriebsareal wird entsprechend abgezaunt.

#### Geologische Situation:

Im Bereich der geplanten Abbaufelder liegt der Felsuntergrund ca. 500 m unter der Talebene. Durch den Rheindurchbruch im Bereich Montlingen-Kummenberg erfolgten mächtige, grobkörnige Schüttungen im Mäanderbereich des Rheins. Diese sind im Bereich der Abbaufelder bis zu ca. 25 m mächtig. Im Bereich des Zapfenbaches wurde bis in eine Tiefe von 48 m Kies erbohrt.

Diese grobkörnigen Schüttungen bestehen aus stark sandigen Mittel und Grobkiesen mit eingeschalteten leicht kiesigen Sandlagen und –linsen sowie schluffig-feinsandigen Linsen. Die Sandlagen erreichen eine Mächtigkeit von bis zu 2 m, die feinkörnigen Lagen können bis zu 3 m mächtig werden. Durch die Mäanderbildung wechseln die Verhältnisse horizontal und vor allem vertikal sehr rasch. Unter den Kiesschüttungen folgen Grob- und Mittelsande bis in eine Tiefe von ca. 35 m, anschließend die Feindsande und Schluffe der Talfüllung.

Laut den vorhandenen Korngrößenuntersuchungen im derzeitigen Abbaubereich entfallen ca. 45 % auf die Sandfraktion, 50 % auf die Kies-, 1 % auf die Steinfraktion sowie ca. 4 % auf Schluff und Ton.

#### Untergrunderkundungen:

Im Jahr 2006 wurden fünf geoelektrische Profilschnitte aufgenommen. Zwei Schnitte lagen im verfahrensgegenständlichen Projektgebiet. Darüber hinaus wurden im Jahr 2017 zwei Kernbohrungen im geplanten Abbaufeld abgeteuft. Die Bohrungen ergaben, dass die Kiesmächtigkeit bis zu 23,5 m im Bereich des Abbaufeldes beträgt. Darunter folgen Grob- und Mittelsande bis zu 30,5 m bzw. 33,6 m. Anschließend findet sich Feindsand der Talverfüllung.

### Grundwasserfeld:

Die Literaturangaben sowie die den Einreichunterlagen angeschlossene Grundwassermodellierung zeigen, dass die Grundwasserströmrichtung in einer südwestlichen Zuströmrichtung erfolgt. Der Rhein infiltriert bei Hochständen in das Grundwasserfeld. Bei Niedrigwasser entwässert das Grundwasser in den Rhein bzw in die Baggerlöcher des Alten Rheins. Der Koblacher Kanal infiltriert bei Rhein-Tiefständen in das Grundwasserfeld.

Es wurden Grundwasserspiegelpläne für den Minimalstand und den Maximalstand erstellt (siehe Beilage 17a). Dabei zeigt die Modellierung folgendes:

- Der Grundwasserstrom erfolgt aus südwestlicher Richtung bis zum Alten Rhein. Durch diesen wird im Bereich Pumpwerk Diepoldsau die Strömungsrichtung nach Osten umgeleitet.
- Durch den Bau der Sohlschwelle am Alten Rhein im Bereich des Kieswerkes „Kopf“ wurde ein Anheben des Grundwasserspiegels erzielt.
- Im bereits bewilligten Abbaubereich kommt es nach der Entnahme und anschließenden Wiederverfüllung zu einem lokalen bergseitigen Anheben des Grundwasserspiegels von bis zu 20 cm und im lokalen Abstrombereich zu einer Grundwassersenkung um bis zu 10 cm. Je nach Grundwasserstand reicht die Anhebung bis ca. 200 m bergseitig des Abbaufeldes.
- Die offene Wasserfläche im Bereich der geplanten Abbaufelder führt nur zu einem lokalen bergseitigen Anheben des Grundwasserspiegels von bis zu 10 cm. Dieser Zustand ist allerdings vorübergehend.
- Die Verfüllung der geplanten Abbaufelder 3, 4 und 5 führt zu einem Anheben des Grundwasserspiegels im Zustrombereich von maximal 20 cm. Je nach Grundwasserstand reicht die Anhebung bis zu 770 m bergseitig der Abbaufelder nur um bis zu 10 cm.
- Auswirkungen des geplanten Abbauvorhabens auf die Schweizer Seite des Rheins können laut den von der Antragstellerin durchgeführten Modellierungen auf Grund der offenen Wasserflächen im Alten Rhein ausgeschlossen werden.
- Das Pumpwerk Diepoldsau wird durch das geplante Bauvorhaben nicht tangiert.

### Veränderungen des Grundwasserfeldes:

Durch die massiven Kiesgewinnungen in den 50iger und 60iger Jahren des 20. Jahrhunderts kam es zu einer Absenkung des Grundwasserspiegels. Im Jahr 1992 wurde der Querriegel Nr. 2 (von insgesamt 7 Querriegeln im Abschnitt Altach bis Lustenau) im Alten Rhein unmittelbar beim Kieswerk Kopf errichtet. Wie die Pegelbeobachtungen belegen, hat diese Errichtung einen Anstieg des Grundwasserspiegels um ca. 1 m zur Folge (Pegel 50.4.12). Der Bau des Querriegels hat auch zur Folge, dass der Koblacher Kanal nicht mehr regelmäßig zu Trockenzeiten trocken fällt.

### Grundwasserentnahmen rund um das Abbaufeld/Schutzzonen sowie bestehende Wasserrechte:

Das Grundwasserfeld wird im Bereich der Gemeinden Koblach, Mäder, Lustenau, Höchst und Diepoldsau für die öffentliche Trinkwasserentnahme genutzt.

Im Nahbereich befinden sich folgende private Grundwasserbrunnen:

**1. Bauernhof auf GST-NRN 1556/1 und 1556/2, KG Altach:**

Das ca. 80 m östlich des geplanten Abbaufeldes situierte Bauernhaus der Gemeinde Altach ist nicht an die öffentliche Trinkwasserversorgung angeschlossen, sondern bezieht das erforderliche Trink- und Brauchwasser aus dem Grundwasserfeld. Das Wasser wurde gemäß dem Umweltinstitut des Landes Vorarlberg als bedingt trinkwassertauglich eingestuft. Die Entnahmemenge beträgt 3.500 m<sup>3</sup>/Jahr (durchschnittliche Fördermenge: 0,11 l/s).

**2. Privater Grundwasserbrunnen (B4), Böckle Toni auf GST-NR 1538, KG Altach:**

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Feldkirch 8.6.1995, Zl. II-3126/95, wurde die wasserrechtliche Bewilligung für einen Grundwasserbrunnen erteilt. Die bewilligte Wassermenge für Bewässerungszwecke beträgt 4 l/s bzw. 50 m<sup>3</sup>/Tag oder 3.000 m<sup>3</sup>/Jahr.

**3. Privater Grundwasserbrunnen (B5) Sohm Herbert auf GST-NR 1703, KG Altach:**

Auf der Liegenschaft GST-NR 1703, KG Altach, wird von der Familie Sohm ein Trinkwasserbrunnen für private Zwecke genutzt.

**4. Privater Grundwasserbrunnen (B6) Götzner Hof auf GST-NR 1576, KG Altach:**

Der Grundwasserbrunnen dient der Wasserversorgung des Götzner Hofes, da dieser nicht an die Trinkwasserversorgung angeschlossen ist.

**5. Altes Pumpwerk Hohenems:**

Dieses ist ca. 200 m südwestlich des Grenzüberganges Hohenems situiert. Das Pumpwerk wurde 1987 auf Grund der hohen Mangan- und Eisenkonzentrationen vorläufig still gelegt. Die wasserrechtliche Bewilligung ist noch aufrecht.

**6. Pumpwerk Diepoldsau I (CH):**

Dieses befindet sich im Bereich des Grenzüberganges von Hohenems nach Diepoldsau. Die bewilligte Förderrate beträgt 66,67 l/s. Für diesen Entnahmestandort sind Schutzzonen ausgewiesen (siehe Beilage 7a).

**7. Pumpwerk Diepoldsau II (CH):**

Dieses befindet sich im Zwickel zwischen dem Beginn des Alten Rheins und des Neuen Rhein. Die bewilligte Förderleistung beträgt 60 l/s. Für den Entnahmestandort sind Schutzzonen ausgewiesen (siehe Beilage 7a).

**8. Grundwasserbrunnen B1 (CH):**

Dieser liegt 750 m westlich des geplanten Abbaubereiches und wird nicht öffentlich genutzt. Es besteht keine Schutzzone für den Brunnen.

**9. Grundwasserbrunnen B2 (CH):**

Dieser liegt 670 m nordöstlich des geplanten Abbaubereiches und wird nicht öffentlich genutzt. Es besteht keine Schutzzone.

## Bestehende Gefährdungspotenziale des Grundwasserfeldes:

### **1. Haus- und Industriemüll – Deponien:**

Unmittelbar an das bestehende Baggerloch anschließend wurde bis in die 60iger Jahre eine Hausmülldeponie betrieben. Sie besitzt eine Mächtigkeit von bis zu 8 m. Im Bereich des Erholungszentrums Rheinauen wurde bis in die 60iger Jahre eine Haus- und Industriemülldeponie betrieben (Lageplan, Beilage 6, Z. 2). Die Einlagerungen sind bis in eine Tiefe von 10 m unter GOK erfolgt. Westlich im Zustrombereich befindet sich auf der Liegenschaft GST-NR 592/1, KG Mäder, eine Hausmülldeponie der Gemeinde Mäder.

### **2. Schwimmbäder:**

Das Baggerloch Mäder befindet sich südwestlich des Beginns des Alten Rheins. Das Erholungszentrum Rheinauen ist entlang des Astes des Alten Rheins auf einer Länge von 430 m für den Badebetrieb gewidmet. In den übrigen Abschnitten des Alten Rheins kann ebenfalls gebadet werden.

### **3. Alter Rhein:**

Der Alte Rhein wurde in den 50iger und 60iger Jahren sowohl auf der Schweizer- sowie auf der Vorarlberger Seite zur Kiesgewinnung bis zu 20 m tief ausgebagert. Im Abschnitt oberhalb vom Kieswerk Kopf hat die offene Wasserfläche eine Länge von 1.400 m und eine Breite von bis zu 120 m. Unterhalb vom Kieswerk weist die offene Wasserfläche bis zum Grenzübergang Hohenems eine Länge von 2.300 m und eine Breite von 45 m auf. Auf der österreichischen Seite befindet sich noch ein Altarm mit einer Länge von 920 m und einer Breite von 50 m. Durch die Errichtung eines Querriegels wirkt die offene Wasserfläche des Alten Rheins wie ein See.

### **4. Derzeitiges Abbaufeld:**

Dieses weist eine offene Grundwasserfläche von ca. 2,3 ha auf. Die Verfüllung sollte im Jahre 2025 abgeschlossen sein.

### **5. Koblacher Kanal:**

Im Bereich zwischen dem Götzner Rheinhof und der Einmündung des Brielgrabens versickert Oberflächenwasser in den Koblacher Kanal.

### **6. Wärmepumpen in Altach:**

Diese sind in der Beilage 6 dargestellt und stellen einen möglichen Schadstoffeintrag in das Grundwasser dar.

## Auswirkungen des Abbaus und der Wiederverfüllung:

### **1. Grundwasserströmung:**

Die Antragstellerin hat eine Grundwassermodellierung durchgeführt und vorgelegt (Beilage 17a). Eine Strömungsveränderung tritt abstromig der geplanten Abbaufelder im Nahbereich des Baggersees auf. Obstromig der geplanten Abbaufelder ist ein sehr geringer Grundwasseranstieg von bis zu 10 cm bis ca. 800 m stromaufwärts modelliert.

### **2. Temperaturbeeinflussung:**

Im Zuge der bisherigen Abbautätigkeiten wurden Pegelmessungen durch die Gemeinde Altach durchgeführt. Die Messungen zeigen, dass die Temperaturbeeinflussung durch die offene Seeflä-

che in einem sehr begrenzten Umfeld ablaufen. Die Temperaturbeeinflussung durch die verfahrensgegenständig geplanten, offenen Seeflächen wurde im Grundwassermodell gerechnet. Dabei zeigt sich, dass der Alte Rhein als Puffer für die dahinter liegende offene Grundwasserfläche wirkt und damit nur lokal eine Temperaturveränderung vorliegt.

### **3. Auswirkungen auf bestehende Wasserversorgungsanlagen/Wasserrechte:**

#### *3.1. Pumpwerk Diepoldsau II:*

Dieses Pumpwerk liegt 410 m seitlich des geplanten Abbaufeldes. Auf Grund der Strömungsrichtung des Grundwassers ist eine Beeinträchtigung durch den geplanten Abbau auszuschließen (vgl. Beilage 17a).

#### *3.2. Pumpwerk Diepoldsau I:*

Das Pumpwerk Diepoldsau I liegt unmittelbar orographisch links des Alten Rheins knapp oberhalb des Grenzübergangs Hohenems - Diepoldsau. Die bestehenden Wasserschutzzone sind im Lageplan, Beilage 7a, eingetragen. Das Pumpwerk liegt 2.780 m nordöstlich des geplanten Abbaubereiches. Aus der den Antragsunterlagen angeschlossenen Grundwassermodellierung (Beilage 7a) kann entnommen werden, dass auf Grund der Strömungsrichtung des Grundwassers eine Beeinträchtigung durch den geplanten Abbau strömungstechnisch ausgeschlossen werden kann.

#### *3.3. Grundwasserbrunnen B1, Diepoldsau:*

Diese Grundwasserentnahme liegt 540 m westlich des geplanten Abbaubereiches. Durch den deutlich seitlichen Abstand zur Grundwasserströmung kann eine Beeinträchtigung durch den geplanten Abbau ausgeschlossen werden (vgl. Beilage 17a).

#### *3.4. Grundwasserbrunnen B2, Diepoldsau:*

Diese Grundwasserentnahme liegt 680 m nordöstlich des geplanten Abbaubereiches und deutlich seitlich zur Grundwasserströmung. Es ist mit keiner Beeinträchtigung zu rechnen.

#### *3.5. Privater Grundwasserbrunnen B3, Bauernhof auf GST-NRN 1556/1 und 1556/2, KG Altach:*

Der Grundwasserentnahmehaus liegt ca. 545 m östlich der verfahrensgegenständig geplanten Erweiterung. Durch die Strömungsrichtung nach Norden wurden durch die bisher bereits bestehenden Abbaufelder keine Beeinträchtigungen beobachtet, sodass durch die nunmehr deutlich entfernteren Abbaufelder keine Beeinträchtigungen erwartet werden.

#### *3.6. Privater Grundwasserbrunnen B4, Böckle Toni auf GST-NR 1538, KG Altach:*

Dieser wasserrechtlich bewilligte Brunnen ist 350 m obstromig des Abbaufeldes situiert. Die Grundwassermodellierung ergibt, dass sich der Grundwasserspiegel nach der abgeschlossenen Wiederverfüllung um bis zu 20 cm erhöhen kann. Eine negative Auswirkung auf den Brunnen ist nicht zu erwarten.

#### *3.7. Privater Grundwasserbrunnen B5, Sohm Herbert auf GST-NR 1703, KG Altach:*

Dieser Trinkwasserbrunnen ist ca. 180 m obstromig des Abbaufeldes gelegen. Die Grundwassermodellierung ergibt, dass sich der Grundwasserspiegel nach der abgeschlossenen Wiederverfüllung um bis zu 10 cm erhöhen kann. Eine negative Auswirkung auf den Brunnen ist nicht zu erwarten.



### *3.8. Privater Grundwasserbrunnen B6, Götznerhof auf GST-NR 1576, KG Altach:*

Dieser für Trinkwasserzwecke verwendete Brunnen, welcher ca. 155 m westlich des geplanten Abbaufeldes situiert ist, wird durch das geplante Projekt nicht beeinträchtigt.

### *3.9. Altes Pumpwerk Hohenems:*

Dieses stillgelegte Pumpwerk liegt 2.200 m nordöstlich der geplanten Erweiterung. Die Grundwassermodellierung bestätigt, dass auf Grund der Strömungsrichtung des Grundwassers - auch bei Rheinhochständen - eine Beeinträchtigung durch den geplanten Abbau auszuschließen ist (vgl. Beilage 17a).

### *3.10. Auswirkungen auf den Koblacher Kanal:*

Der Koblacher Kanal versickert zum Teil zwischen dem Götzner Rheinhof und der Einmündung des Brilgrabens in den Koblacher Kanal ins Grundwasser. Der letzte völlige Trockenfall wurde im Jahr 2018 verzeichnet. Derzeit sind Intensionen im Gange, eine höhere Wasserführung des Kanals zu erreichen. Für den Fall einer Trockenlegung des Koblacher Kanals durch den verfahrensgegenständlich geplanten Abbau sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

Es werden drei Messpunkte ob- und abstromig des Abbaufeldes errichtet. Falls der Abfluss des Kanals im unteren Messpunkt mehr als 30 % reduziert ist, wird der Kanal durch Wasser des Baggersees bis zu dieser 30 % Marke dotiert. Die Wasserrechtsbehörde wird darüber informiert.

## **4. Grundwasser-Hoffungsgebiet:**

Das geplante Abbaufeld wird nicht als Grundwasser-Hoffungsgebiet betrachtet (bisherige Wasseruntersuchungen bescheinigen ein bedingt genusstaugliches Wasser, Nähe zu den oben angeführten Mülldeponien, intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen usw.).

### Kiesabbau:

Es ist geplant, insgesamt 1.850.000 m<sup>3</sup> zu entnehmen, wobei ca. 1.572.000 m<sup>3</sup> an hochwertigem Rohstoff in drei Abbauetappen anfallen.

Durch den verfahrensgegenständlich beantragten Kiesabbau soll der Kies- und Sandbedarf im lokalen Umfeld für ca. 25 Jahre gedeckt werden.

Der im Mittel 35 cm mächtige Humus- und Unterboden wird vor Baubeginn abgezogen und als Begrenzungs- und Sichtschutzwall gegen den Koblacher Kanal und gegen Westen (Bauernhof) zwischengelagert.

Die südliche Abtragsgrenze liegt mindestens 15 m nördlich der Böschungskante des Koblacher Kanals. In der Trasse des linken Dammes des Koblacher Kanals verläuft die Transportleitung des Rheintalwasserverbandes. Der Abstand der Leitung des Rheintalwasserverbandes zur Abbaugrenze beträgt ca. 9,5 m. Der Bestand und Betrieb der Leitung wird nicht gefährdet. Das Abbaufeld ist 507 m lang und 215 m breit. Die offene Wasserfläche erstreckt sich über maximal 2 Abbaufelder. Die maximale Abtragstiefe beträgt 30,5 m ab Geländeoberkante, die Sohle ist 381 m üA. Die Abtragsböschungen werden im Verhältnis 1:2 errichtet. Grundeigener mineralischer Rohstoff wird im Ausmaß von 1.850.000 m<sup>3</sup> abgetragen. Die beanspruchte Fläche beträgt ca. 10,53 ha. Der Ab-

trag erfolgt von Osten nach Westen in 3 Abtragsfelder in einem Zeitraum von 25 Jahren, wobei zwischen 50.000 m<sup>3</sup> und 85.000 m<sup>3</sup> Material (Kies und Sand) pro Jahr abgebaut werden.

Der Schwimmbagger schöpft mit einem 3 m<sup>3</sup> Greifer das Abtragsmaterial auf einen Rost. Durch den Rost werden Schluff-Ton Bestandteile aussortiert, auf dem Schiff gesammelt und als Wiederverfüllung verwendet. Vom Rost führt ein Förderband zum Silo oder zur Zwischendeponie auf Land. Von dort wird das Material mit Radladern auf Muldenkipper mit einem Fassungsvermögen von 20 m<sup>3</sup> verladen und direkt in die Aufbereitung der Kopf Kies + Beton GmbH transportiert (Transportdistanz ca. 750 m bis 1.100 m). Der Schwimmbagger wird entsprechend dem 4. Abschnitt der Arbeitsmittel-Verordnung betrieben. Sollte der zum Einsatz gelangende Schwimmbagger jünger als 1995 sein, verfügt er über eine Konformitätserklärung.

Der Schwimmbagger wird mit Strom betrieben. Als Schmiermittel werden Bioöle verwendet. Im Abtragsbereich werden keine wassergefährdeten Stoffe gelagert, umgeschlagen, abgefüllt oder sonst verwendet. Die Betankung erfolgt im Werksgelände der Firma Kopf.

Festgehalten wird, dass die bestehende Reifenwaschanlage weiterhin verwendet wird.

Von der beantragten Abbaumenge von 1.850.000 m<sup>3</sup> Rohmaterial können ca. 85 %, das sind 1.570.000 m<sup>3</sup> in der Aufbereitungsanlage verwertet werden. Das aufbereitete Material ist ein wertvoller Rohstoff und wird für die Betonerzeugung, für die Herstellung von Einzelkörnungen und als Frostkoffer verwendet.

Durch die Aufbereitung fallen ca. 5 % der Entnahmemenge als Waschschlamm an (das heißt ca. 78.500 m<sup>3</sup>). Die Waschschlambeseitigung erfolgt wie bisher (siehe Bewilligungsbescheid vom 31.1.2001, Zahlen: BHFK-II-3101.0014/00 und BHFK-II-3101.0068/00). Der Waschschlamm führt in ein erstes Absatzbecken und von dort über eine Rohrleitung in das zweite Absatzbecken. Diese sind im Bereich des Alten Rheins situiert. Das Gesamt-Fassungsvermögen beträgt ca. 4.000 m<sup>3</sup>. Das abfallende Überwasser versickert wie bisher im zweiten Absatzbecken. Der anfallende Waschschlamm wird im Zuge der Wiederverfüllung im Abtragsgebiet wieder eingebaut.

#### Wiederverfüllung:

Entgegen den eingereichten Plan- und Beschreibungsunterlagen werden das Abbaufeld und der angrenzende Bereich bis zum Rheindamm nach dem Abbau auf einer Fläche von 10,53 ha bis zum Urgelände mit nicht verunreinigtem Bodenaushubmaterial und nicht verunreinigten Bodenbestandteilen verfüllt.

Die Wiederverfüllung erfolgt nach dem Bundesabfallwirtschaftsplan ausschließlich mit nicht verunreinigtem Bodenaushubmaterial und nicht verunreinigten Bodenbestandteilen (Waschschlamm aus dem Abbaugelände) im Ausmaß von 1.570.000 m<sup>3</sup> mit folgenden Abfallarten:

Schlüsselnummer	Spezifikation	Abfallart	Spezifizierung
31411	32	Bodenaushub	Klasse A2-G
3165		Erdschlamm, Sandschlamm, Schlitzwand	

Das zur Wiederverfüllung vorgesehene Material wird einer Eingangskontrolle und einer grundlegenden Charakterisierung unterzogen. Die Eingangskontrolle erfolgt durch eine Fachperson in Form einer visuellen Kontrolle des Materials auf dessen Zulässigkeit sowie einer Überprüfung der schriftlichen Abfallinformation des Abfallbesitzers. Eine grundlegende Charakterisierung des angelieferten Materials durch eine befugte Fachperson muss dem Wiederverfüllbetreiber vorgelegt werden, wenn bei einem Bauvorhaben mehr als 2.000 t Bodenaushubmaterials als Abfall anfallen. Es wird nur Material der Qualitätsklasse A2-G eingelagert.

Bei Kleinmengen unter 2.000 t wird das angelieferte Material bis zu einer Menge von 1.500 m<sup>3</sup> auf der Manipulationsfläche gesammelt (Verdachtsfläche) und anschließend hinsichtlich der Qualitätsklasse A2-G analysiert. Falls das angelieferte Material nicht entspricht, wird es nicht eingelagert und einer anderen Deponie zugeführt. Die Verdachtsfläche wird befestigt sowie mit einem leichten Gefälle ausgeführt und weist eine Fläche von ca. 3.000 m<sup>2</sup> auf. Sie wird erst mit der Verfüllung des Abbaufeldes 3 südlich des Zufahrtsweges errichtet. Der Behörde wird ein entsprechender Deckplan nachgereicht.

Der anfallende Waschschlamm aus dem Abbaugelände der Qualitätsklasse 31625 (Erdschlamm, Sandschlamm, Schlitzwandaushub) wird als Stoffstrom nach den Parametern 7.86 gemäß dem Abfallwirtschaftsplan untersucht.

Die Wiederverfüllung erfolgt kontinuierlich nach Beendigung der Abbaustufe 3 von Osten nach Westen entsprechend dem Etappenplan (Beilage 12a) insgesamt in einem Zeitraum von 35 Jahren. Alle angelieferten Fuhren werden durch eine Videokamera erfasst.

Das verfahrensgegenständliche Abbaugelände wird wieder begrünt und der landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt. In den Randbereichen wird eine Wiesenmulde eingerichtet, in welcher das Oberflächenwasser in einem Kiesriegel versickern kann. Entlang der Ost- und Westgrenze des geplanten Abbaufeldes werden ebenfalls Versickerungsmulden eingerichtet.

Den Antragsunterlagen wurde eine Berechnung des Sicherstellungsbetrages angeschlossen. Für den Zeitraum der Ablagerungs- und Stilllegungsphase beträgt die Sicherheitsleistung laut Berechnung € 120.000,00, für die verbleibende Nachsorge € 6.000,00.

#### Bergbauanlagen und Bergbauzubehör:

Es ist beabsichtigt, den Abbau an einen externen Kiesabbaubetreiber zu verpachten. Derzeit ist dies die Kopf Kies + Beton GmbH, Altach, wobei Herr Franz Kopf als Betriebsleiter gemäß MinroG fungiert.

Der geplante Abbau erfolgt durch einen elektrisch betriebenen Schwimmbagger. Die Auftankung der Fahrzeuge (Radlager und LKW) erfolgt im Werksgelände der Firma Kopf (nordöstlich des geplanten Abbaufeldes).

#### Kontrolleinrichtungen:

Als Qualitätspegel für das geplante Abbaugelände werden die bereits untersuchten Pegel sowie die drei im Jahr 2017 abgeteufte Pegel P1 bis P3 verwendet.

Darüber hinaus werden 1/4-jährliche Grundwasserstandmessungen, 1/2-jährliche Wasseranalysen sowie 1/4-jährliche Temperaturprofile alle 3 m (1. Messung 1 m unter Grundwasseroberfläche) bei den Pegeln PQR-7, PQR-9, Pegel HW Damm 3, Pegel Abstrom Grünmüll, "Bremstall 1", P1, P2, P3 und Lattenpegel im jeweiligen Baggersee durchgeführt.

Weiters werden 1/4-jährliche Messungen bei den Messstellen im Koblacher Kanal: "Wohlgenannt", "Wüstner" und "Sohm" durchgeführt. Im Brunnen B4 wird eine 1/4-jährliche Wasserstandsmessung vorgenommen.

Die Dichtheit des Ölkreislaufes wird täglich vom Betriebspersonal überprüft und dokumentiert. Zusätzlich erfolgt jährlich eine Kontrolle durch die zuständige Bauaufsicht. Auch die verwendeten Kraftfahrzeuge (Schubraupe, LWK-Transporter) werden täglich auf Dichtheit geprüft.

Im Falle eines Störfalles leitet der Betreiber die Meldung an die zuständigen Stellen weiter. Ölbindemittel sind in ausreichender Menge im Bereich des Abbaugesbietes vorhanden.

#### Betriebszeiten:

Die Betriebszeiten der Aufbereitungsanlage Kopf sind von Montag bis Freitag 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr und samstags von 07.00 Uhr bis 12.00 Uhr. Die Wiederverfüllung ist darüber hinaus samstags bis 15.00 Uhr vorgesehen.

#### An- und Ablieferungen:

Das abgebaute Material wird mit einem Muldenkipper ins Kieswerk Kopf transportiert. Es ist durchschnittlich mit 3.750 Fahrten (7.500 Fahrbewegungen) jährlich zu rechnen. Bei einer maximalen Entnahmemenge von 85.000 m<sup>3</sup> ist 4.250 Fahrten (8.500 Fahrbewegungen) im Jahr zu rechnen. Die privatrechtliche Übereinkunft für die Benutzung des öffentlichen Wassergutes (GST-NRN 3033 und 3038, KG Altach) und der betroffenen Grundstücke (GST-NRN 3034 und 1553, KG Altach) liegt vor.

Die Wiederverfüllung erfolgt über LKW-Transporte bis zur Abzweigung zum Kieswerk auf öffentlichen Straßen und von dort auf dem Dammweg zum Wiederverfüllungsbereich. Der Dammweg wird zum Abbaufeld 3 östlich entsprechend verlängert. Die Zufahrt zu den Abbaufeldern wird östlich um 10,0 m vom Erholungsgebiet „Sauwinkel“ abgerückt. Die Zufahrt zu den Abbaufeldern 4 und 5 erfolgt entlang des Dammfußes. Es ist mit 7.500 Fahrten (15.000 Fahrbewegungen) jährlich während der Betriebszeiten von Montag bis Freitag von 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr sowie samstags von 07.00 Uhr bis 15.00 Uhr zu rechnen.

Im Gewinnungsbetriebsplan ist unter Punkt 10 Verkehrsführung ausgeführt, dass der Abtransport des gewonnenen Gesteins über dem Dammweg bis zur Einfahrt in das Werksgelände der Firma Kopf erfolgt.

In der planlichen Übersicht (Beilage 1) ist eine Wegverbindung Rheintalautobahn A 14 zum Abbaugesbiet in Gelb dargestellt. Diese Zufahrt ist nicht verfahrensgegenständlich, sondern dient lediglich der Ersichtlichmachung der Erschließung für die Wiederverfüllung des Abbaugesbietes durch Material, welches aus dem Projekt Resi stammt. Der Behörde wird ein korrigierter Deckplan nachgereicht.

### Erschließung Abbaufeld:

Das verfahrensgegenständlich beantragte Abbaufeld liegt sehr günstig, da die Aufbereitungsanlage der Firma Kopf nur ca. 750 m von der Gewinnungsstätte entfernt ist. Der Abtransport erfolgt über den Dammweg (GST-NRN 3033 und 3038, KG Altach), anschließend über die Liegenschaften GST-NRN 1553 und 3034, KG Altach, bis zur Einfahrt in das Werksgelände der Firma Kopf.

### Eigentumsverhältnisse und Flächenwidmung:

Die verfahrensgegenständliche Liegenschaft GST-NR 1576, KG 92101 Altach, befindet sich im Freifläche-Freihaltegebiet (FF) des gültigen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Altach und steht im grundbücherlichen Eigentum der Marktgemeinde Götzis.

Die Zustimmung der Marktgemeinde Götzis zum Abbau wird nachgereicht.

Im Übrigen wird auf die eingereichten Plan- und Beschreibungsunterlagen verwiesen.

## **II. Gutachten der Sachverständigen**

a) Der lärmtechnische Amtssachverständige, erstattet sein Gutachten schriftlich.

b) Der geologische Amtssachverständige, erstattet nachstehendes Gutachten:

Die im gegenständlichen Projekt durchgeführten Erkundungen der Untergrundsituation, die Auswertung von Bohrungen und geophysikalischen Untergrunderkundungen für das Projekt, sind aus Sicht des Unterfertigten für die Beurteilung des gegenständlichen Vorhabens ausreichend. Das hierauf aufgebaute Model der Untergrundsituation ist plausibel und kann daher vom Unterfertigten zustimmend zur Kenntnis genommen und als geeignete Basis für das beantragte Vorhaben eingestuft werden.

Aus geologischer Sicht sind über die vorliegenden Untergrunderkundungen hinaus keine weiteren Erkundungen notwendig.

Aus Sicht des Unterfertigten kann bei plan- und beschreibungsgemäßer Ausführung des Kiesabbaus sowie der geplanten Wiederverfüllung das Projekt positiv beurteilt werden.

c) Der lufthygienische Amtssachverständige, hat seine Stellungnahme bereits vor Beginn der mündlichen Verhandlung schriftlich erstattet. Diese wird verlesen und zu einem integrierten Bestandteil der Niederschrift erklärt:

„Mit Schreiben der Bezirkshauptmannschaft Feldkirch wurde zur mündlichen Verhandlung am 14.11.2018 geladen.

Der lufthygienische Sachverständige kann aufgrund anderweitiger dienstlicher Verpflichtungen nicht an der Verhandlung teilnehmen.

Aus lufthygienischer Sicht wird diesbezüglich vorläufig wie folgt Stellung genommen:

Es ist geplant, in drei Bauetappen ein Abbauvolumen von insgesamt ca. 1.850.000 m<sup>3</sup> zu entnehmen. Pro Jahr sollen bis zu 75.000 m<sup>3</sup> abgebaut werden.

Der Rohstoff soll mittels Schwimmbagger entnommen werden, mittels Förderband zu einem Zwischenlager transportiert und sodann mittels Radlader verladen und auf Muldenkippern zum Kieswerk Kopf transportiert werden.

Die Fahrtstrecke soll zwischen 750 m und 1100 m betragen.

Anschließend soll eine Verfüllung mit Bodenaushub in einem Ausmaß von ca. 1.570.000 m<sup>3</sup> in einem Zeitraum von 27 Jahren erfolgen.

Einerseits sind aus lufthygienischer Sicht Aspekte des „Nachbarschaftsschutzes“ relevant, andererseits sind Emissionen von Luftschadstoffen (wie Staub, Feinstaub, Stickoxide, etc.) jedenfalls nach dem Stand der Technik zu begrenzen bzw. haben im konkreten Fall vermeidbare Emissionen nach dem besten Stand der Technik zu unterbleiben.

In den eingereichten Projektunterlagen (von der Bezirkshauptmannschaft Feldkirch persönlich übernommen am 12.09.2018) ist hinsichtlich der vorgenannten Schutzziele keinerlei Hinweis enthalten.

Daher kann das gegenständliche Vorhaben aus lufthygienischer Sicht auf Grundlage der derzeit vorliegenden Unterlagen nicht begutachtet werden.

Eine lufthygienische Begutachtung kann nach Übermittlung folgender Unterlagen erfolgen:

- Emissionsminderungskonzept (Staub, Feinstaub, Stickoxide, etc.) nach dem Stand der Technik bzw. ggf. Immissionsprognose sowie dementsprechende
- Plan- und Beschreibungsunterlagen,
- ggf. Beweissicherungskonzept,
- Einreichoperat und
- Verhandlungsniederschrift.“

d) Der abfalltechnische Amtssachverständige, erstattet nachstehendes Gutachten:

Sachverhalt:

Im Bereich des Vorhabens befinden sich drei Hausmülldeponien, im Folgenden als Altablagerungen bezeichnet. Die Behörde ersucht um Beurteilung der Auswirkungen.

Befund:

Laut Gewinnungsbetriebsplan sind auf GST-NR 1576 die Erweiterung des Kiesabbaus und die anschließende Wiederverfüllung mit Bodenaushubmaterial geplant. Dazu werden die bereits ge-

nehmigten Abbaufelder 1 und 2 um die Abbaufelder 3 bis 5 erweitert. Der Abbau erfolgt bis in eine Tiefe von 30 m mit einer Böschungsneigung von 1:2. Nach dem Abbau erfolgt die Wiederverfüllung mit Bodenaushubmaterial. Die Ableitung der Oberflächenwässer und einer oberflächennahen Flächendrainage erfolgen über einen umlaufenden Kiesriegel am Rand der Wiederverfüllung.

Die Errichtung von Einbauten und Leitungen ist nach Auskunft des Projektanten nicht vorgesehen.

15 m östlich des Abbaufeldes 3 befindet sich der Baggersee „Sauwinkel“, aus dem in den 1950er und 1960er Jahren Kies entnommen wurde. Im nordöstlichen Bereich des Baggersees befindet sich eine Altablagerung, die in den 1960er und 1970er mit verschiedenen Abfällen, insbesondere Hausmüll und Bauschutt im Umfang von schätzungsweise 12.000 m<sup>3</sup> verfüllt wurde. Die Altablagerung weist laut Gewinnungsbetriebsplan eine Mächtigkeit von 8 m auf und befindet sich mehrere Meter im Grundwasser. Abweichend zum Gewinnungsbetriebsplan erstreckt sich die Altablagerung im westlichen Bereich vermutlich etwas weiter in Richtung Süden (siehe Luftbild 1972). In der nordwestlichen Ecke der Altablagerung befindet sich ein Grundwasserpegel, aus dem 2017 eine Wasserprobe entnommen und untersucht wurde. Die Wasserprobe war unauffällig. Der Pegel befindet sich jedoch etwas seitlich abströmig der Altablagerung. Die Altablagerung wurde durch das Umweltbundesamt 2016 erstabgeschätzt. Aus der Erstabschätzung ergibt sich, dass kein Verdacht besteht, dass von der Altablagerung erhebliche Gefahren für die Umwelt oder für die Gesundheit des Menschen ausgehen. Es würde jedoch auf Restrisiken (Deponie, Gase) hingewiesen.

Der Untergrund baut sich unterhalb einer geringmächtigen feinkörnigen Deckschicht bis in eine Tiefe von rund 25 m überwiegend aus Kiesen auf, welche bis in eine Tiefe von 35 m von Sanden unterlagert werden. Diese wiederum werden von einer mächtigen Schicht aus Feinsanden und Schluffen unterlagert. Die Kiese und Sande sind gut durchlässig.

Das Grundwasser befindet sich ca. 2,5 m bis 3 m unter der Geländeoberkante und fließt in nördliche Richtung bzw. in Richtung des Alten Rheins, der mindestens 80 m entfernt ist. Im Bereich des Alten Rheins ändert das Grundwasser seine Fließrichtung nach Osten.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Grundwasser wurden in einem Grundwassermodell dargestellt. Die wesentlichen Ergebnisse der Modellierung nach der Wiederverfüllung sind einerseits ein Anstieg des Grundwassers von bis zu 0,3 m anströmig der Abbaufelder und andererseits einer Zunahme der Strömungsgeschwindigkeit von bis zu 2,5 m pro Tag. Im Bereich der Altablagerung kommt es zu keinem Anstieg des Grundwassers, aber zu einer geringfügigen Zunahme der Strömungsgeschwindigkeit. Zusammenfassend werden die Auswirkungen auf das Grundwasser als gering und lokal beurteilt.

#### Stellungnahme:

Im Nahbereich an Altablagerung sind die Erweiterung des Kiesabbaus und die anschließende Wiederverfüllung mit Bodenaushubmaterial geplant. Die Behörde ersucht um altlastentechnische Beurteilung, ob durch das Vorhaben die Umweltsituation verschlechtert wird oder ob neue Gefahrenmomente entstehen.

Der vorliegende Gewinnungsbetriebsplan ist plausibel und vollständig. Das Grundwassermodell ist – soweit überprüfbar – ebenfalls plausibel.

Die Altablagerung befindet sich in geringer Entfernung seitlich abströmig des Vorhabens. Das Grundwassermodell zeigt, dass das Vorhaben nur geringe Auswirkungen auf das Grundwasser im Bereich der Altablagerung hat. Zudem weist die Altablagerung eine geringe Kubatur auf und befindet sich diese nur teilweise im Grundwasser. Eine erhebliche Verschlechterung der Umweltsituation durch die Mobilisierung zusätzlicher Schadstoffe ist daher unwahrscheinlich. Zudem befinden sich die nächsten abströmigen Wassernutzungen erst in sehr großer Entfernung. Zur Absicherung dieser Beurteilung sind jedoch Grundwasserproben zu entnehmen und zu untersuchen.

Aus dem Gewinnungsbetriebsplan ergibt sich, dass im Bereich der Altablagerung keine Eingriffe erfolgen. Daher können neue Gefahrenmomente allenfalls durch migrierende Deponien im Nahbereich der Altablagerungen entstehen. Da zudem keine Einbauten und Leitungen vorgesehen sind, kann lediglich bei Tiefbauarbeiten eine Gefährdung für Arbeitnehmer entstehen.

Die beiden im Sachverhalt weiteren angeführten Altablagerungen befinden sich zu weit vom Vorhaben entfernt, als dass sich Auswirkungen ergeben.

Bei plan- und sachverhaltsgemäßer Ausführung kann das gegenständliche Vorhaben aus altlastentechnischer Sicht positiv beurteilt werden, sofern folgende Auflagen eingehalten werden:

1. Nördlich bzw. abströmig der Altablagerung ist ein Grundwasserpegel bis 5 m unter einem niedrigen Grundwasserstand zu errichten (Tiefe ca. 13 m, Durchmesser 125 mm). An diesen Pegel ist ein 4 Stunden Kurzpumpversuch mit 2 unterschiedlichen Fördermengen durchzuführen und daraus die Durchlässigkeit (KF-Wert) zu bestimmen. Aus dem Pegel ist vor Beginn und danach jährlich eine Pumpprobe zu entnehmen (Pumpleistung ca. 0,3 l/s, Mindestpumpezeit 15 Minuten, Entnahmetiefe 1 m unter dem Grundwasserspiegel). Während der Probenahme sind der Abstich, die Wassertemperatur, der pH-Wert, die elektrische Leitfähigkeit, der Sauerstoffgehalt und das Redoxpotential zu messen und aufzuzeichnen. Die Probenahme ist in einem Probenahmeprotokoll zu dokumentieren. Die entnommenen Grundwasserproben sind auf die Parameter der Tabellen 4 und 5 gemäß ÖNORM S 2088-1 zu untersuchen und in einem Prüfbericht darzustellen. Das Probenahmeprotokoll und der Prüfbericht sind der Behörde zu übermitteln.
2. Tiefbauarbeiten im Nahbereich der Altablagerung (insbesondere bei der Errichtung des umlaufenden Kiesriegels am Rand der Wiederverfüllung) sind unter entsprechenden Schutzvorkehrungen (Verwendung eines Gaswarngerätes, Unterweisung der Arbeitnehmer hinsichtlich Gefährdung durch Deponiegas, Alleinarbeitsverbot) durchzuführen.

e) Der abfalltechnische Amtssachverständige, erstattet nachstehendes Gutachten:

Bei gegenständlichem Vorhaben ist unter anderem vorgesehen, die durch Materialgewinnung entstandenen Abbaufelder (welche sich im Wesentlichen im Grundwasser- bzw. im Grundwasserschwankungsbereich befinden) mit nicht verunreinigten Bodenaushubmaterial und nicht ver-



unreinigten Bodenbestandteilen (z.B. Kieswaschschlamm aus dem Abbaufeldern) wieder auf das Urgelände zu verfüllen.

Eine Verfüllung der Abbaufelder ist aus mehreren Gründen (insbesondere zum Schutze des Grundwasserkörpers) zwingend erforderlich. Das Projekt wird somit als Verwertungsmaßnahme und lediglich zweitrangig als Entledigungsmaßnahme gesehen. Demnach ist das Vorhaben entsprechend den Vorgaben der Abfallverzeichnisverordnung in Verbindung mit dem Bundesabfallwirtschaftsplan 2017 zu beurteilen.

Entsprechend den Antragsunterlagen ist sichergestellt, dass eine erforderliche Eingangskontrolle erfolgt und ausschließlich geeignetes Bodenaushubmaterial eingelagert wird.

Um die Wiederverfüllung zu gewährleisten, ist auf Grund der bisherigen Erfahrungen und in Abstimmung mit dem Gewässerschutz die mögliche Erhöhung der Parameter TOC und KW-Index im Gesamtgehalt gemäß 7.8.6. Bundesabfallwirtschaftsplan 2017 (Fußnote 7) zu nützen.

Aus abfalltechnischer Sicht ist das Vorhaben somit positiv zu beurteilen, wenn nachfolgende Auflagen eingehalten werden:

1. Mit der Übernahme von Abfällen darf frühestens nach Fertigstellung des Materialzwischenlagers begonnen werden.
2. Die Geländeoberfläche des Materialzwischenlagers ist so zu befestigen, dass eine zweckmäßige Materialmanipulation möglich ist und die Oberflächenwässer über einen Grünstreifen zur Versickerung gebracht werden. Die Lagerfläche ist so zu gestalten, dass unzulässige Ablagerungen durch Dritte vermieden werden.
3. In die Abbaufelder dürfen ausschließlich nicht verunreinigtes Bodenaushubmaterial und nicht verunreinigte Bodenbestandteile eingebaut werden, die auf Grund des jeweiligen Beurteilungsnachweises der Qualitätsklasse A2G (Schlüsselnummer 31411, Spezifizierung 32) gemäß Bundesabfallwirtschaftsplan 2017 zugeordnet wurden. Der erhöhte Grenzwert für TOC-Gesamtgehalt von 10 mg/kg TM und der erhöhte Grenzwert für den KW-Index von 100 mg/kg TM sind zu berücksichtigen.
4. In das Zwischenlager darf neben dem unter drittens beschriebenen Abfällen auch Bodenaushubmaterial der Qualitätsklasse BA (Schlüsselnummer 31411 Spezifizierung 29) übernommen werden. Ein Einbau dieser Abfälle in die Abbaufelder ist erst nach entsprechender analytischer Prüfung und Einstufung in die Qualitätsklasse A2G (Schlüsselnummer 31411 Spezifizierung 32) zulässig.
5. Sollten unzulässige Materialien oder Abfälle in das Zwischenlager oder die Abbaufelder gelangen, dann sind diese umgehend zu entfernen und einer zulässigen Verwertung bzw. Entsorgung zuzuführen.
6. Die Abbaufelder und das Zwischenlagern sind im Bedarfsfall durch geeignete Maßnahmen (z.B. Abzäunung) so zu schützen, dass es nicht zu unzulässigen Ablagerungen kommt.

- f) Der gewässerschutz- bzw. wasserbautechnische Amtssachverständige, erstattet nachstehendes Gutachten:

**Gutachten des Amtssachverständigen für Wasserbau und Gewässerschutz (Fachbereich Grundwasser und Trinkwasser):**

**1. Befund**

Der Befund ergibt sich aus dem vorgelegten Projekt mit der Bezeichnung „Abbaufeld Sauwinkel, Altach, Materialaustausch auf GST-NR 1576, KG Altach / Erweiterung 2018“ der GEOMAEHR GmbH, Götzis, Projekt Nr. 158-17 vom 15.04.2018, zusätzlich vorgelegten Unterlagen mit Schreiben der Bezirkshauptmannschaft Feldkirch vom 12.09.2018, dem wasserbautechnischen Vorprüfungsbericht vom 26.09.2018, der Stellungnahme des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans vom 11.10.2018 und der heutigen Augenscheinverhandlung.

Das eingereichte Projekt sieht auf dem Grundstück mit der Grundstücksnummer 1576 (KG Altach) einen weiteren Kiesabbau mit anschließender Wiederverfüllung mit Bodenaushubmaterial vor. Die Abbaufäche soll ca. 10,75 ha betragen, wobei der Abbau auf ca. drei gleichgroße Abbaufelder unterteilt wird. Die Länge des gesamten Abbaufeldes beträgt ca. 507 m, die Breite ca. 215 m. Die maximale Abtragstiefe wird mit der absoluten Höhenkote von 381,00 m ü. A. (Tiefe ca. 30 m ab bestehender Geländeoberfläche) vom Projektwerber angegeben. Insgesamt sollen gemäß den Projektangaben ca. 1.570.000 m<sup>3</sup> anstehendes Bodenmaterial abgetragen werden. Der Abtrag erfolgt auf der Basis der Himmelsrichtungen von Osten nach Westen in drei Baufelder unterteilt über einen Zeitraum von 25 Jahren, wobei pro Jahr ca. 50.000 bis 85.000 m<sup>3</sup> Material entnommen werden sollen. Um den Grundwasserabfluss Richtung Vorfluter „Alter Rhein“ auch zukünftig zu gewährleisten ist zwischen den geplanten Abbaufeldern 3 und 4 sowie 4 und 5 der Erhalt eines natürlichen Kiesriegels vorgesehen (Sohlbreite ca. 115 m, Breite an der Geländeoberfläche ca. 2 m). Weiters verbleibt zwischen der bestehenden Haus- und Industriemülldeponie ein Kiesriegel mit einer Stärke von ca. 80 m (Sohle) und 20 m (Oberfläche). Die südliche Abbaugrenze des geplanten Kies- und Sandabbaus liegt ca. 15 m von der nördlichen Böschungskante des „Koblaacher Kanals“ entfernt. Ebenfalls kommt die nördliche Abbaugrenze der Entnahmegrube ca. 15 m südlich des bestehenden Dammfußes des „Alten Rhein“ zu liegen. Die Wiederverfüllung erfolgt bis zur bestehenden Geländehöhe.

Der geplante Abbau soll, wie bisher, durch einen elektrisch betriebenen Schwimmbagger erfolgen. Vom Schwimmbagger führt ein Förderband zur Zwischendeponie an Land. Von dort wird das Aushubmaterial mittels Radlader und Muldenkipper zur Aufbereitung zur Kopf Kies + Beton GmbH transportiert (Transportdistanz bis ca. 1.100 m).

Im Abtragbereich sollen keine wassergefährdenden Stoffe gelagert, umgeschlagen, abgefüllt oder sonst wie verwendet werden. Die Betankung der Radlader und Muldenkipper erfolgt im Werksgelände der Firma Kies Kopf.

Die Wiederverfüllung soll gemäß Projektangaben bis 1,0 m über den Grundwasserhöchststand mit Bodenmaterial mit der Klasse A2-G (gemäß des Bundesabfallwirtschaftsplanes) erfolgen. Die Wiederverfüllung soll nach 28 Jahren abgeschlossen sein.

Neben einem Profilschnitt mit Temperaturkurven (Beilage 10) sind Temperaturganglinien verschiedener Messpunkte für verschiedene Zeiträume sowie Temperaturganglinien des „Koblacher Kanals“ (Zeitraum 2015 bis 2018) vorgelegt worden.

Im Umfeld der geplanten Kies- und Sandentnahme ist die Grundwassersituation gut bekannt. Es handelt sich vor allem um Grundwasserstandsdaten der Pegel des Hydrographischen Dienstes von Vorarlberg mit der Bezeichnung 50.4.27, 50.4.10A und 50.4.12. Der Pegel 50.4.27 befindet sich unmittelbar nördlich des geplanten Abbaufeldes 3, der Pegel 50.4.10 A liegt ca. 700 m oberhalb des Abbaufeldes 5 und der Pegel 50.4.12 befindet sich ca. 700 m unterhalb des Kiesentnahmestelle 3. Die Grundwasserschwankung bei den für den Zustrom zur geplanten Kiesentnahmestelle heranziehbaren Pegeln beträgt bei der Messstelle 50.4.12 ca. 1,60 m jene der Messstelle 50.4.10A bis zu ca. 2 m. Der Grundwasserhöchststand beim Pegel 50.4.12 wurde mit 409,75 m ü. A. und jener des Pegels 50.4.10 A mit 412,09 m ü. A. aufgezeichnet. Das Grundwasser strömt von Süden nach Norden wobei das Gewässer „Alter Rhein“ als Vorfluter dient. Im Hochwasserfall des Rheins infiltriert Rheinwasser in das Grundwasserfeld. Der „Koblacher Kanal“ kommuniziert mit dem Grundwasser.

Die Geländeoberfläche der beantragten Kiesentnahmestelle weist gemäß Laserscan eine absolute Höhe zwischen ca. 411,50 m ü. A. und 410,80 m ü. A. auf. Für den höchsten Grundwasserspiegel kann der Pegel 50.4.12 des hydrographischen Dienstes von Vorarlberg herangezogen werden welcher eine absolute Grundwasserstandhöhe von ca. 409,75 m ü. A. (2.9.2017) aufweist. Der Flurabstand bei Grundwasserhochständen liegt somit zwischen ca. 1,2 m bis 1,75 m. Bei Grundwassermittelstand liegt das Grundwasser ca. 2,6 bis 3,3 m unter dem Gelände. Die beabsichtigte Kiesentnahme sowie Wiederverfüllung erfolgt somit größtenteils im Grundwasserkörper als Nassbaggerung. Die bisherige Grundwasserhöchststände bei den Objekten Wüstner (GST-NR 1703) und Marte (GST-NR 1809) wurde an Hand der Pegel des hydrographischen Dienstes von Vorarlberg (Pegel 50.4.12 und 50.4.11) mittels Interpolation mit ca. 409,75 m ü. A. (GST-NR 1703) und ca. 410,75 m ü. A. (GST-NR 1809) ermittelt.

Im Grundwasserstrom abwärts liegenden Bereich des geplanten Abbaubereiches befinden sich zwei nennenswerte öffentliche Grundwasserentnahmen. Es handelt sich hierbei einerseits um den alten Versorgungsbrunnen der Stadt Hohenems nördlich des Schwimmbades Rheinauen, welches derzeit für die Trink-, Nutz- und Löschwasserversorgung nicht genutzt wird. Für die Nutzung der bestehenden Brunnenanlage wären vorab aber entsprechende Aufbereitungsmaßnahmen (Enteisung, Entmanganung usw.) notwendig. Andererseits befindet sich oberhalb des Zollamtes Hohenems auf Schweizer Staatsgebiet das Pumpwerk Diepoldsau I. Dieser Grundwasserbrunnen wird für die Trinkwasserversorgung genutzt und soll gemäß den Angaben des Projek-

tanten eine bewilligte Förderrate von 66,67 l/s aufweisen. Schutzzonen sind ebenfalls ausgewiesen, wobei die Schutzzone II ca. auf Höhe des bestehenden Brunnen Hohenems endet.

Grundwasserstrom aufwärts, im Zwickel zwischen Beginn des Alten Rheins und des neuen Rheins situiert, in einer Entfernung von ca. 400 m von der westlichsten Ecke der geplanten Kiesentnahme liegt der Trinkwasserbrunnen Diepoldsau II (GWPW Oberer Rheinspitz). Die Konsensmenge ist mit 60 l/s beschränkt und ein Schutzgebiet liegt vor.

Beim Götzner Hof (GST-NR 1576), südwestlich der Kiesentnahme gelegen (Abbaufeld 5) in einer Entfernung von ca. 100 m, befindet sich gemäß den Projektsangaben ein Grundwasserbrunnen (Bezeichnung B6), der für die Versorgung des Götzner Hofes mit Trink- und Nutzwasser verwendet wird. Eine wasserrechtliche Bewilligung liegt nicht vor.

Gemäß den Projektsunterlagen befindet sich auf dem Grundstück mit der GST-NR 1703 ein weiterer Grundwasserbrunnen (Bezeichnung B5) der für die Trink- und Nutzwasserversorgung des Hofes verwendet wird. Eine wasserrechtliche Bewilligung für diesen Brunnen liegt nicht vor. Der Brunnen liegt ca. 150 m vom geplanten Kiesabbau entfernt.

Weiters befindet sich auf dem Grundstück eine wasserrechtlich bewilligte Wärmepumpenanlage (Walter Wüstner, Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Feldkirch vom 12.09.2014, Zahl: BHFK-II-3101-2008/0246).

Auf dem Grundstück mit der GST-NR 1538 befindet sich ein Brauchwasserbrunnen. Eine wasserrechtliche Bewilligung ist entgegen den Angaben in den Projektsunterlagen nicht ersichtlich.

Um die Auswirkungen der geplanten Kiesentnahme mit anschließender Wiederverfüllung auf das Grundwasser zu erfassen wurde eine Grundwassermodellierung (Grundwassermodellierung, TK Consult AG 24.07.2018) vorgenommen. Die Grundwassermodellierung wurde von der Firma TK Consult, welche bereits das Grundwassermodell Alpenrhein bearbeitete, erstellt. Für die Grundwassermodellierung wurde die Software mit der Bezeichnung „Spring“ gewählt. Das aktuelle Grundwassermodell liegt als instationär kalibriertes, zweidimensionales Modell vor. Basierend auf diesen Unterlagen wurden Modellnetzverfeinerungen vorgenommen und die Ergebnisse der durchgeführten Bodenaufschlüsse mit berücksichtigt. Neben den Auswirkungen der geplanten Maßnahmen auf die Grundwasserspiegellagen wurde auch die Temperaturbeeinflussung durch den temporär geöffneten Kiesentnahmegruben auf den „Alten Rhein“ berechnet. Die Berechnungen erfolgten in instationärer (Grundwasserstände) und stationärer (Temperatur) Form. Das kalibrierte Grundwassermodell kann die Messergebnisse der Kontrollpegel gut nachbilden und ist für die Beurteilung der geplanten Maßnahmen sehr gut geeignet.

Es wurden insgesamt 8 Szenarien für jeweils den Grundwassernieder-, Grundwassermittel- und Grundwasserhochstand berechnet. Das Szenario 1 (Istzustand) vergleicht die verschiedenen Auswirkungen der Baumaßnahme. Als maßgebende Vergleiche sind die Szenarien S4 mit S1

(Feld 3 und Feld 4 offen, entspricht der Abbauphase) sowie S8 mit S1 (sämtlicher Felder mit relativ wasserundurchlässigem Material verfüllt, entspricht dem Endzustand) zu erwähnen.

Die geplante Baumaßnahme ist zwischen dem Gewässer „Alter Rhein“ sowie dem Vorfluter mit der Bezeichnung „Koblacher Kanal“ situiert. Die Temperaturbeeinflussung auf den „Alten Rhein“ wurde im Grundwassermodell ebenfalls abgehandelt. Die Ergebnisse hinsichtlich der Temperatureinwirkung sind auf Grund der stationären Berechnung als Worst Case Szenario anzusehen.

Zwischen den bereits verfüllten Kiesgruben und der geplanten Kiesgrube befindet sich die Hausmülldeponie „Sauwinkel“ mit einer Einbindetiefe von bis zu 8 m. Auf Grund der Verfüllung ergeben sich gemäß Grundwassermodell Grundwassergeschwindigkeitsveränderungen von maximal bis zu 1 m/Tag. Die Grundwassergeschwindigkeit im derzeitigen Zustand liegt bei ca. 5,5 bis 7,8 m/Tag.

Die geplante Kiesentnahme liegt in der ausgewiesenen „Blauzone“.

Das Kiesabbaufeld liegt nicht in der Überflutungszone HQ 30.

## **2. Gutachten**

Die projektierte Kiesentnahme in Form einer Nassbaggerung mit Wiederverfüllung des Baggersees mit Bodenaushubmaterial (Qualitätsstufe A2-G) stellt einen, vor allem hinsichtlich des erhöhten Gefährdungspotentials während der Abbauarbeiten, grundsätzlich erheblichen Eingriff in das Grundwasserregime im betroffenen Gebiet dar und wird kritisch beurteilt. Ebenfalls treten während der Abbauphase, als auch im Endzustand Beeinflussungen der Grundwasserspiegellagen in der näheren Umgebung der Kiesentnahmestelle auf.

Solange eine offene Wasserfläche vorliegt, stellt sich eine horizontale Grundwasseroberfläche ein. Im Zustrombereich der Seefläche ist die größte Absenkung mit bis zu ca. 20 cm ausgewiesen. Die Beeinflussung ist allerdings nur lokal gegeben (10 cm Absenklinie ca. 180 m Richtung Süden und ca. 400 m entlang der Abbaufelder, bei niederem Grundwasserstand). Festzuhalten ist, dass dies der größtmöglichen offenen Abbaufäche entspricht und einen temporären Zustand darstellt.

Nach der Wiederverfüllung der Baggerseen (Szenario S8 mit S1) stellt sich eine lokale Grundwassererhöhung von bis ca. 20 cm unmittelbar bei der Deponie ein. Die größte Ausdehnung des lokalen Anstieges (10 cm Absenklinie) ergibt sich bei Grundwasserhochständen in südliche Richtung mit ca. 750 m). Dies bedeutet, dass sich die zukünftigen niedrigen und mittleren Grundwasserspiegel innerhalb der derzeitigen Grundwasserschwankungen bewegen. Bei Grundwasserhochständen kann es zu kurzfristigen Grundwassererhöhungen bis zu 20 cm im unmittelbaren Wiederverfüllungsbereich kommen. Beim bestehenden Objekt auf GST-NRN 1703 und 1711 (Bezeichnung B5) werden Grundwassererhöhungen von ca. 15 cm bei Grundwasserhochständen nach der Wiederverfüllung der Kiesentnahmestellen prognostiziert. Beim Objekt auf GST-

NR 1809 (Marte) werden bei Grundwasserhochständen Grundwassererhöhungen von ca. 10 cm vorhergesagt.

Die Grundwasserhöhenveränderungen infolge der geplanten Baumaßnahme sind lokal begrenzt. Innerhalb dieses lokal begrenzten Raums befindet sich eine wasserrechtlich bewilligte Anlage (Wärmepumpe Walter Wüstner, Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Feldkirch vom 12.09.2014, Zahl: BHFk-II-3101-2008/0246).

Der Einfluss der geplanten Kiesentnahme auf die Wasserführung des im Nahbereich der Kiesförderung gelegenen „Koblacher Kanals“ wurde im Projekt untersucht. Die Kommunikation des Grundwassers mit dem „Koblacher Kanal“ zwischen dem Götzner Rheinhof und des Brilgrabens ist gegeben. Dem Amtssachverständigen ist das Austrocknen des „Koblacher Kanals“ in diesem Bereich in den Jahren 2003, 2011 und 2018 bekannt. Allerdings fiel der Bach jeweils bereits oberhalb der bisherigen Kiesentnahme trocken (Bereich Götzner Rheinhof). Auf Grund der bekannten Kommunikation des Grundwassers mit dem „Koblacher Kanal“ ist es bei der geplanten Abbautätigkeit möglich, dass Teile des Bachwassers in Richtung Baggersee versickern. Es muss daher die Wasserführung des „Koblacher Kanals“ wöchentlich (Trockenperioden) kontrolliert werden. Sollte ein Wasserverlust von mehr als 30 % feststellbar sein, so ist der „Koblacher Kanal“ mit Wasser des Baggersees zu dotieren. Nach Abschluss (Wiederverfüllung) der Kiesbaggerung ist mit einer leicht erhöhten Wasserführung im Koblacher Kanal zu rechnen.

Die Auswirkungen der temporär offenen Wasserfläche im geplanten Baggersee auf das umliegende Grundwasserfeld wurden im Grundwassermodell ebenfalls untersucht. Dabei stellt sich heraus, dass das Gewässer „Alter Rhein“ als Puffer wirkt. Die maximale Reichweite der Temperaturfahne endet ca. in der Mitte des alten Rheins (Mitteldamm) wobei die maximale Temperaturbeeinflussung bei ca. 1 bis 2 ° C ermittelt wurde. Die Berechnungsergebnisse sind plausibel und werden durch die vorgelegten Temperaturaufzeichnungen an den früher bereits stattgefundenen Kiesbaggerungen (Beilage 10) bestätigt.

Hinsichtlich der Auswirkungen der Errichtung der Kiesbaggerungen auf die bestehende Hausmülldeponie, welche gemäß Grundwassermodell eine maximale Erhöhung der Grundwassergeschwindigkeit im Deponiebereich von ca. 1 m/Tag nach deren Verfüllung verursacht (derzeitige Geschwindigkeit liegt zwischen ca. 5,5 m/Tag und 7,8 m/Tag) wird auf die Stellungnahme des Amtssachverständigen für Abfallwirtschaft verwiesen.

Auf Grund der bei den Pumpwerken Diepoldsau I und II sowie dem Pumpwerk Hohenems prognostizierten unveränderten Strömungsrichtungen sowohl während der Abbauphase und nach der Verfüllung der Kiesgrube sind sowohl quantitative und qualitative Beeinträchtigungen für die Trinkwasserbrunnen nicht zu erwarten.

Der Grundwasserentnahmehof (Bezeichnung B6) des Götzner Hof liegt ca. 100 m Grundwasser zustromseitig der geplanten Kiesentnahme entfernt. Negative Auswirkungen werden

nicht erwartet. Auf Grund der Nähe zum Abbaufeld werden zu Dokumentationszwecken Qualitätsuntersuchungen vorgeschrieben werden. Das gleiche gilt für den Grundwasserentnahmehauptbrunnen (Bezeichnung B5) auf GST-NR 1703.

Infolge der prognostizierten Erhöhung der Grundwasserstände bei Grundwasserhochständen von ca. 15 cm (nach der Verfüllung der Kiesgrube) sind auf die wasserrechtlich bewilligte Wärmepumpenanlage von Herrn Wüstner Walter keine negativen Auswirkung zu erwarten.

Negative Auswirkungen auf den Brauchwasserbrunnen GST-NR 1538 sind ebenfalls nicht zu erwarten.

Abschließend ist festzuhalten, dass während der Abbauphase eine ständige Verschmutzungsfahr für den frei gelegten Grundwasserkörper gegeben ist. Schadstoffe können dadurch ungehindert in das Grundwasser gelangen. Durch den Einsatz von Baumaschinen und Baugeräten, welche den Einsatz von wassergefährdenden Stoffen bedingen sind Tropfverluste und somit die Freisetzung von Kohlenwasserstoffpartikeln nicht auszuschließen. Die Beachtung besonderer Sicherheitsvorkehrungen sowie der Einsatz einwandfreier, dem Stand der Technik entsprechender Baugeräte und Baumaschinen sind deshalb von besonderer Bedeutung. Eine stetige Gefahr für das Grundwasser bilden etwaige Störfälle an den eingesetzten Abbau- und Transportmaschinen. Ein entsprechender Störfallplan ist vor Baubeginn vorzulegen.

Um die Grundwassererneuerung zu gewährleisten ist im Projekt eine begrünte Versickerungsmulde (Breite 8 m, Tiefe bis ca. 40 cm) entlang um das gesamte Abbaureals vorgesehen. Weiters wird durch eine gesamthafte Flächendrainage (liegt über dem maximalen Grundwasserspiegel) welche an den Rändern in den anstehenden Kies angebunden ist, die Geländeoberfläche entwässert. Da die Niederschlagswässer jeweils erst nach der Durchsickerung einer begrünten Humusschicht in den Grundwasserkörper gelangen werden die Anforderungen des Grundwasserschutzes erfüllt.

Bei fachgerechter Durchführung und Einhaltung von diversen gewässerschutztechnischen Auflagen ist mit keinen mehr als geringfügigen Verschlechterungen des Zustandes eines Oberflächenwassers oder des gesamthaften Grundwasserkörpers zu rechnen.

Nachfolgende Auflagen werden allerdings für erforderlich erachtet:

1. Zwischen den Pegeln P1(2017) und P2(2017), am Rand des Grundstückes 1575/3 (ÖWG) ist ein ca. 30 m tiefer Kontrollpegel vor Beginn der Nassbaggerung zu errichten. Ebenfalls sind in Absprache mit dem Amtssachverständigen im öffentlichen Gut der Gemeinde Altsch (Weg) im Bereich der Gehöfte Marte und Wüstner zusätzliche Grundwasserpegel zu errichten. Die Messstellen haben eine Mindestnennweite von 4 ½“ aufzuweisen. Die Messstellen sind, sofern sie sich über dem Gelände befinden, in geeigneter Weise (z. B. Betonrohre) abzusichern,

versperrt einzurichten und an das staatliche Höhennetz anzuschließen. Weiters ist auf Höhe des neu zu errichtenden Pegels (GST-NR 1575/3) jeweils ein Lattenpegel im „Gewässer Alter Rhein“ sowie in Bereich der jeweiligen Kiesbaggerung zu errichten. Über die ordnungsgemäße Ausführung sind der Behörde entsprechende Planunterlagen (Lageplan, Bohrprofile, Schnitte) vorzulegen. Erforderlichenfalls sind, zur Feststellung einer eingetretenen Grundwasserkontamination, im Einvernehmen mit der Behörde und dem Amtssachverständigen für Wasserbau und Gewässerschutz ergänzende Kontrollmessstellen zu errichten und in das Messnetz einzubeziehen.

2. Bei den Pegeln P1(2017), P2(2017), P3(2017), PQR7, PQR9, Pegel Bremstall 1 sowie den neu zu errichtenden Pegeln (siehe Auflage 1), sind dauerhafte Grundwasserstandsmessungen mittels Datenlogger vorzunehmen und aufzuzeichnen. Der Wasserstand ist im Abstand von 6 Stunden zu erfassen. Diese sind ab der gesamten Wiederverfüllung, weitere 5 Jahre zu beobachten.
3. Die Wasserstände im „Alten Rhein“ sowie im Baggersee selbst (Lattenpegel) sind monatlich zu erfassen und aufzuzeichnen. Sämtliche Abstichbeträge sind auf absolute Grundwasserstände umzurechnen.
4. An den Pegeln P2(2017), P3(2017), PQR7, Bremstall 1, den neu zu errichtenden Pegeln (siehe Auflage 1), sowie im Bereich der Lattenpegel „Alter Rhein“ und im Baggersee selbst (Lattenpegel) ist das Grundwasser erstmals vor Beginn der Baggerarbeiten dann im Abstand von 6 Monaten von einem staatlich befugten Laborbetrieb zu beproben und auf nachstehenden Parameter zu analysieren. (Geruch, Färbung, Trübung, Temperatur, elektrische Leitfähigkeit, pH-Wert, Gesamthärte, DOC, Ammonium, Nitrit, Nitrat, Chlorid, Sulfat, Gesamteisen, Gesamtmangan, KW Index, Gesamtphosphor, Calcium, Magnesium, Natrium, Kalium, gelöster Sauerstoff, Sauerstoffsättigung, Kupfer, Zink. Sollte eine Grenzwertüberschreitung festgestellt werden so ist umgehend die Wasserrechtsbehörde zu informieren.)
5. Zur Temperaturprofilerstellung ist im Abstand von 2 Monaten alle 3 m (1. Temperaturmessung 1 m unter Wasseroberfläche) eine Temperaturmessung bei den Grundwassermessstellen P2(2017), P3(2017), PQR7, dem neu zu errichtenden Pegel auf GST-NR 1575/3 sowie im Bereich der Lattenpegel „Alter Rhein“ und im Baggersee selbst (Lattenpegel) vorzunehmen und aufzuzeichnen.
6. Im Abbaubereich der Kiesgrube ist die Lagerung von Mineralölen untersagt. Ebenso sind Reparaturen sowie die Reinigung von Maschinen und Geräten verboten. Die Betankung aller Fahrzeuge und Geräte hat außerhalb des abgebauten Grubenbereiches zu erfolgen.
7. Es ist ein Grubenbuch zu führen, in welches alle für den Grundwasserschutz bedeutsamen Ereignisse und Maßnahmen (z.B. Dotation Koblacher Kanal, usw.) eingetragen werden. Wäh-



rend des Grubenbetriebes bzw. der Abbautätigkeit muss dieses Grubenbuch für Kontrollzwecke stets im Bereich der Grube (Bürocontainer) aufliegen.

8. Im Abbaubereich der Grube sind stets mindestens 300 l eines aufschwimmenden Ölbindemittels vorrätig zu halten.
9. Jeder Oberflächenzufluss zur Nassbaggerung ist durch entsprechende Ausbildung der Grubenränder (Überhöhung der Ränder, Fanggräben usw.) zu unterbinden. Dadurch sollen Böschungserosionen und das Einschwemmen von Humus, Nähr- und Schadstoffen verhindert werden.
10. Die eingesetzten Baumaschinen und Baufahrzeuge sind vor Inbetriebnahme auf Dichtheit der Hydraulik- und Tanksysteme zu überprüfen. Werden dabei Mängel festgestellt, so sind diese unverzüglich aus dem Abbaugbiet zu entfernen.
11. Den Organen der Gewässeraufsicht ist jederzeit Zutritt zum Abbaugbiet zu gewähren.
12. Tritt ein Unfall mit wassergefährdenden Stoffen im Bereich des Baggersees auf, so ist unverzüglich die Behörde zu verständigen.
13. Vor Beginn der Abbauarbeiten ist ein Störfallplan (Maßnahmen, Telefonnummern usw.) auszuarbeiten. Der Störfallplan ist allen mit dem Kiesabbau beschäftigten Personen nachweislich (mit Unterschrift) bekannt zu machen. Der Störfallplan ist an geeigneter Stelle auszuhängen.
14. Im Koblacher Kanal ist projektsgemäß an den Messpunkten Wohlgenannt, Wüstner, und Sohm (jeweils Brücken) monatlich (außer an den Monaten Mai, Juni, Juli, August) Abflussmessungen sowie nach Aufforderung der Behörde durchzuführen. In den Monaten Mai, Juni, Juli, August sind die Messungen wöchentlich durchzuführen und aufzuzeichnen. Sofern am Messpunkt Sohm festgestellt wird, dass sich das Messergebnis, gegenüber den oben liegenden Messpunkten um mehr als ca. 30 % reduziert hat, ist der Koblacher Kanal durch Wasser des Baggersees auf Kosten des Betreibers zu dotieren. Die Einleitmenge ist dabei zu erfassen.
15. Sollte eine Dotierung des Koblacher Kanals notwendig werden, so ist die Wasserrechtsbehörde zu verständigen.
16. Die Qualität des im Grundwasserbrunnen beim Götzner Hof (GST-NR 1576, Bezeichnung B6) und es Brunnes auf dem GST-NR 1703 (Bezeichnung B5) geförderten Grundwassers (Rohwasser) ist vor Baubeginn und anschließend jährlich bis Bauende (Rekultivierung) durch eine physikalische, chemische und bakteriologische Trinkwasseruntersuchung nachzuweisen. Der Brunnen mit der Bezeichnung B6 muss erst vor Öffnung des Baufeldes 5 beprobt werden.

17. Die Leitungsführung der Transportleitung des Trinkwasserverbandes Rheintal ist zu erheben und in der Natur kenntlich zu machen. Auf deren Lage ist bei den Bauausführungsarbeiten Bedacht zu nehmen.
  18. Der Nachweis der Abbauleistung ist jährlich eine, von einem befugten Vermessungsbüro, erstellte Massenbilanz inklusive Querprofilen mit einem Rasterabstand von 20 m vorzulegen.
  19. Die in Folge der Auflagen aufgezeichneten Messungen, Auswertungen und Untersuchungsbefunde sind jährlich von einem befugten Fachbüro auszuwerten bis spätestens den 30. März des Folgejahres der Behörde zu übermitteln. Die Grundwasserstandwerte der Pegel 50.4.12, 50.4.27, 50.4.11 und 50.4.10A des hydrographischen Dienstes von Vorarlberg sind mit zu erfassen und zu bewerten. Die Messdaten der Pegel sind der Abteilung Wasserwirtschaft in digitaler Form zu übermitteln.
  20. Mit der Öffnung des Baufeldes 5 darf nicht vor der vollständigen Verfüllung des Baufeldes 3 begonnen werden.
  21. Die anfallenden Oberflächenwässer sind projektgemäß über humusierte und begrünte Mulden auf eigenem Grund, ohne Beeinträchtigung von Nachbargrundstücken, zu versickern. Die Dicke des Humus hat ca. 30 cm zu betragen.
  22. Die Verfüllhöhe der Kiesgruben darf die Höhe des jetzigen Urgeländes nicht überschreiten. Das gesamte Baufeld ist daher vor Baubeginn und nach Abschluss der Rekultivierungsarbeiten von einem befugten Geometer höhentechisch zu erfassen.
  23. Ein Bade- und Fischereiverbot ist gut sichtbar kenntlich zu machen und dessen Beachtung gegebenenfalls durchzusetzen.
- g) Die Amtssachverständige für Natur- und Landschaftsschutz, erstattet ihr Gutachten schriftlich.
- h) Der Amtssachverständige für Raumplanung und Baugestaltung, erstattet seine Stellungnahme schriftlich.

### **III. Stellungnahmen der Vertreter öffentlicher Interessen**

- a) Der Arbeitsinspektor, erstattet seine Stellungnahme schriftlich.
- b) Die Naturschutzanwältin, erstattet ihre Stellungnahme schriftlich.

- c) Der Vertreter des Wasserwirtschaftlichen Planungsorgans, hat seine Stellungnahme bereits vor Beginn der mündlichen Verhandlung schriftlich erstattet. Diese wird verlesen und zu einem integrierten Bestandteil der Niederschrift erklärt:

**„Sachverhalt:**

Die Gemeinde Altach beabsichtigt entsprechend dem vorgelegten Projekt „Abbaufeld Sauwinkel, Altach, Materialaustausch auf GST-NR 1576, KG Altach / Erweiterung 2018“ der GEOMAEHR GmbH, Götzis, Projekt Nr. 158-17 vom 15.04.2018, einen Kiesabbau mit anschließender Wiederverfüllung mit Bodenaushubmaterial durchzuführen. Mit Schreiben der Bezirkshauptmannschaft Feldkirch vom 12.09.2018 wurde zusätzlich Beurteilungsunterlagen vorgelegt.

Das eingereichte Projekt sieht eine Abbaufäche von ca. 10,75 ha vor. Der Abbau wird zeitlich gestaffelt in die Abbaufelder 3, 4 und 5 unterteilt. Die Gesamtdauer des Nassbaggerung ist mit 25 Jahren (Beginn 2019, Ende 2043) vorgesehen. Die Sohle des Abbaues befindet sich auf Kote 381,00 müA (ca. 30 m ab bestehender Geländeoberfläche). Insgesamt sollen gemäß den Projektangaben ca. 1.570.000 m<sup>3</sup> anstehendes Bodenmaterial abgetragen werden.

Die Wiederverfüllung soll gemäß den Angaben im Projekt Projektangaben bis 1,0 m über den Grundwasserhöchststand mit Bodenmaterial der Klasse A2-G (gemäß des Bundesabfallwirtschaftsplanes) erfolgen. Die Wiederverfüllung soll kontinuierlich über einen Zeitraum von 28 Jahren erfolgen (Beginn 2026, Ende 2053).

Die Auswirkungen auf das Grundwasser wurden auf Basis des Grundwassermodelles Rheintal, welches im Auftrag der Internationalen Regierungskommission Alpenrhein (IRKA) erstellt und gepflegt wird, berechnet.

**Befund:**

Der Befund ergibt sich im Wesentlichen aus den vorliegenden Projektsunterlagen sowie den Ausführungen des Amtssachverständigen für Wasserbau und Gewässerschutz im Schreiben vom 26.9.2018, ZI VIId-0502-2002/4014-61. Ergänzend hiezu wird folgendes festgehalten:

Das Kiesabbaugebiet befindet sich im wasserwirtschaftlich sehr bedeutenden Grundwasserkörper des Rheintales. Die grundwasserführenden Kieslinsen des Rheintales werden zur Trinkwasserversorgung der Bevölkerung des Rheintales genutzt. Die Grundwasserpumpwerke in Koblach, Mäder, Lustenau und Höchst versorgen große Teile der Bevölkerung Vorarlbergs mit Trinkwasser. Die Bedeutung des Rhein-begleitenden Grundwasserstromes für Trinkwassernutzungen wird in Zukunft zunehmen. Auch linksufrig des Rheins im Kanton St. Gallen sind Grundwassernutzungen vorhanden. Im Nahbereich der Kiesabbaufäche befinden sich die Grundwasserpumpwerke I und II der Gemeinde Diepoldsau. Das nordöstlich der Abbaufäche gelegene Grundwasserpumpwerk „Alter Rhein“ der Stadt Hohenems wird derzeit für die Trinkwasserversorgung nicht genutzt.

Südlich der geplanten Erweiterungsfläche verläuft der Koblacher Kanal. Abflussuntersuchungen zeigen, dass das Abbaufeld 5 größtenteils im HQ-100-Überflutungsbereich des Koblacher Kanales

liegt. Sämtliche Abbaufelder liegen im HQ-300-Überflutungsbereich des Koblacher Kanales. Ebenso liegen die Abbaufelder in der mit Verordnung festgelegten Blauzone Rheintal, die auch im Hinblick auf eine Notentlastung des Alpenrheines ausgewiesen wurde. Konkrete Planungen für die Erstellung von Hochwasserrückhalteanlagen auf den gegenständlichen Flächen liegen nicht vor. Der Koblacher Kanal kommuniziert mit dem umliegenden Grundwasserkörper.

Aufgrund der Kernbohrungen KB1 und KB2 in den Abbaufeldern muss davon ausgegangen werden, dass bis in eine Tiefe von ca. 18 m Grob- und Mittelkies durchmischt mit Feinsand sowie schluffig-tonigen Lagen gewonnen werden. Darunter sind meist sandige Schichten anzutreffen.

Die inzwischen rekultivierte Abfalldeponie „Sauwinkel“ befindet sich nordöstlich des Abbaufeldes 3 in einem Abstand von ca. 30 m.

### **Beurteilung:**

Die Sicherung des Grundwassers als wichtigste Ressource für die Versorgung der Bevölkerung mit qualitativ einwandfreiem und quantitativ ausreichendem Trink- und Nutzwasser hat für die Wasserwirtschaft höchste Priorität.

Kiesentnahmen im Grundwasserkörper des Rheintales (Nassbaggerungen) stehen grundsätzlich im Widerspruch zu den prioritären wasserwirtschaftlichen Zielsetzungen und öffentlichen Interessen.

Folgende nachteilige Auswirkungen auf den Grundwasserkörper sind durch den Abbau und die Wiederverfüllung zu befürchten:

- Durch den Kiesabbau im Grundwasser, die sogenannte Nassbaggerung, wird der Grundwasserkörper selbst abgebaut. Die Funktion des Grundwasserkörpers ist im Bereich des entstehenden Baggersees grundsätzlich nicht mehr gegeben. Zur Verfüllung gelangen meist stark schluffige Sande und Tone mit geringer Durchlässigkeit. Es entsteht in hydraulischer Hinsicht ein sehr gering durchlässiger Bodenkörper, der die Grundwasserbewegung stark behindert. Die Strömungsrichtung des Grundwassers und die Grundwasserspiegellage werden dadurch lokal beeinflusst.
- Durch die Entfernung des Bodenfilters bzw Freilegung der Grundwasser- Oberfläche wird das Gefährdungspotential für das Grundwasser maßgeblich erhöht. Während der Zeit des Abbaues und der Wiederverfüllung besteht durch den Einsatz von Abbaumaschinen und sonstigen Baugeräten ein Risiko für den Eintrag von Schadstoffen in den Baggersee. Diese werden in den Grundwasserkörper transportiert. Dadurch ergibt sich ein nicht unerhebliches Gefahrenpotential für eine nachhaltige Grundwasserverunreinigung.
- Durch die Temperaturerhöhung des anstehenden Grundwassers im Baggersee werden im abstromigen Grundwasserfeld sowohl die Temperatur als auch die Filtergeschwindigkeit (infolge Änderung der Viskosität) erhöht.

Auf Grund der aufgezeigten Gefährdungspotentiale und der bekannten nachteiligen Auswirkungen auf das Grundwasser (Erwärmung, Strömungsumlenkung, Spiegellagenveränderung, dichte Gefügestruktur) wird die Nutzung des Grundwassers als Trink- und Nutzwasser für die Bevölkerung grundsätzlich eingeschränkt. Die Auswahl von Brunnenstandorten wird limitiert. Allerdings ist im Bereich der gegenständlichen Abbaufelder im Vorarlberger Trinkwasservorsorgekonzept, dem der Planungshorizont im Jahre 2040 zu Grunde liegt, keine Grundwassernutzung für die Versorgung der Bevölkerung vorgesehen.

Beim gegenständlichen Vorhaben sind die Auswirkungen betreffend die Grundwasserspiegellage und Grundwasserströmungsrichtung auf einen Umkreis von 800 bis ca. 1.000 m gegeben. Die Grundwassertemperatur wird durch die Freilegung des Grundwassers im Abbaufeld selbst wesentlich beeinflusst, zu- und abstromig des Abbaufeldes nimmt die Temperaturbeeinflussung ab. Geringfügige Auswirkungen sind auch auf Schweizer Staatsgebiet gegeben.

Wie der Stellungnahme des Amtssachverständigen für Wasserbau und Gewässerschutz zu entnehmen ist, werden bestehende Wasserrechte nicht nachteilig berührt.

Die Lage der Abbaufelder im Hochwasserüberflutungsbereich sowie in der Blauzone bedingt die zeitnahe Auffüllung des freigelegten Grundwasserkörpers bis mindestens 1 m über den Grundwasserhöchststand. Besser wäre die Auffüllung bis zum Urgelände. Allerdings ist im Hinblick auf die natürliche Überflutung des Geländes eine Auffüllung über das Urgelände jedenfalls nicht zulässig. Solange keine Grundwasserüberdeckung gegeben ist, können Schadstoffe ungehindert ins Grundwasser gelangen.

Zur Minimierung der nachteiligen Auswirkungen auf den Grundwasserkörper sollte im Rahmen des Verfahrens die Zweckmäßigkeit der Sandentnahme ab einer Tiefe von 18 bis 20 m geprüft werden.

Weiters ist zu prüfen, ob genügend Material der Qualität A2-G für die Wiederverfüllung zur Verfügung stehen wird.

Im Hinblick auf die lange Dauer der Abbau- und Verfülltätigkeit sowie einer Anpassung des Bedarfes an den Genehmigungsumfang wäre vorerst eine Genehmigung der Abbaufelder 3 und 4 und erst später des Abbaufeldes 5 zweckmäßig.

Auswirkungen auf die Altdeponie „Sauwinkel“ infolge der zu erwartenden Grundwasserstandsänderungen durch das geplante Vorhaben sind durch den Sachverständigen für Abfallwirtschaft unter Berücksichtigung der Abbau- und Verfüllphasen zu beurteilen. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht werden allfällige nachteilige Auswirkungen auf das Grundwasser als nicht zulässig erachtet.

**Es wird beantragt, folgende Auflage in den Bescheid aufzunehmen:**

1. Durch ein gezieltes Beweissicherungsprogramm, dessen Detailabstimmung mit dem Amtssachverständigen für Wasserbau und Gewässerschutz vorzunehmen ist, sind die Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt während der Kiesgewinnung und Wiederverfüllung zu dokumentieren. Die dabei gewonnenen Grundwasserstands- und -qualitätsdaten sowie der Abbaufortschritt (Profilaufnahmen und Volumsberechnung/Bilanzierung) ist in Jahresberichten

zu dokumentieren und dem Wasserwirtschaftlichen Planungsorgan jeweils bis 30.3. des Folgejahres vorzulegen.

2. Durch geeignete Maßnahmen ist im Falle einer Verminderung der Wasserführung im Kobla-cher Kanal eine Mindestwasserführung sicherzustellen.

**Im Rahmen der kommissionellen Verhandlung vom 14.11.2018 hat der Vertreter des Wasserwirtschaftlichen Planungsorganes die Stellungnahme wie folgt ergänzt:**

„Es wird auf die Stellungnahme im Vorprüfungsverfahren vom 11.10.2018, Zl. VIId-0502-2002/4014-63 verwiesen. In Ergänzung dazu wird die Behörde ersucht, folgendes zu prüfen bzw. zu beachten:

1. Die Verfügbarkeit von geeignetem Verfüllmaterial in A2G Qualität ist unter Berücksichtigung der im Projekt vorgesehenen Jahresmengen vom abfalltechnischen Amtssachverständigen gutachterlich zu bestätigen.
2. Sofern eine Einschränkung des Antrages auf die Abbaufelder 3 und 4 nicht erfolgt, wird beantragt in Ergänzung zu den schon beantragten Auflagen folgende Auflagen in den Bescheid aufzunehmen:
  - a. Die Kiesentnahme am Abbaufeld 5 darf erst nach vollständiger Verfüllung des Abbaufeldes 3 erfolgen.
  - b. Die offene Wasserfläche darf max. die Größe eines Abbaufeldes betragen.

Die Dauer der Bewilligung ist entsprechend den Angaben im Projekt mit 31.12.2043 für die Kiesentnahme und 31.12.2053 für die Wiederverfüllung zu befristen.“

d) Der Vertreter der überörtlichen Raumplanungsinteressen, erstattet seine Stellungnahme schriftlich.

e) Der Vertreter der Gemeinde Mäder, erstattet nachstehende Stellungnahme:

Die Gemeinde Mäder erhebt bei plan-, beschreibungs- und sachverhaltsgemäßer Ausführung keinen Einwand gegen das geplante Vorhaben.

f) Der Vertreter der Gemeinde Götzis, erstattet nachstehende Stellungnahme:

Vorbehaltlich der noch zu treffenden privatrechtlichen Vereinbarungen wird nachstehende Stellungnahme erstattet:

„Die Gemeinde Altach hat um Genehmigung für die Erweiterung des Abbaufeldes „Sauwinkel“ Kies- und Sandabbau (Nassbaggerung) mit anschließender Wiederverfüllung der entstehenden Geländemulde auf dem im Besitz der Marktgemeinde Götzis befindlichen GST-NR 1576, KG 92101 Altach, angesucht.

Nach Abschluss des Kies- und Sandabbaus sowie der Wiederverfüllung besteht die Marktgemein- de Götzis darauf, dass die abschließende Rekultivierung, des von Pflanzen durchwurzelteten obe- ren Horizonts, auf Basis des beiliegenden Rekultivierungskonzeptes von DI DI Günter Mair vom Juni 2018 erfolgt und dass die Kontrolle und Dokumentation dieser Rekultivierung von einer landwirtschaftlich fachlich kompetenten Person begleitet wird.“

g) Der Vertreter der Stadt Hohenems, ist nicht zur Verhandlung erschienen.

h) Der Vertreter der Telekom Austria AG, ist nicht zur Verhandlung erschienen.

i) Der Vertreter der Gemeindeverwaltung Diepoldsau, ist nicht zur Verhandlung erschienen.

#### **IV. Erklärung der Parteien und sonst Beteiligten**

**Manfred Burtscher** hat sich während der Protokollierung der Niederschrift ohne Bemerkungen ent- fernt.

**Mag. Walter Sandholzer** erklärt, dass das Abbaugelände wieder rekultiviert werden muss. Dies gilt vor allem auch für die Zufahrtsstraße und für den Zwischenlagerplatz. Es muss auch eine Ab- schlussprüfung geben, die entsprechend dokumentiert und der Gemeinde vorgelegt wird.

**Edwin Wohlgenannt**, gibt keine Stellungnahme ab.

**Edith Kaufmann:**

Ich kann keine Stellungnahme abgeben.

**Anton Kaufmann:**

Ich möchte festhalten, dass die Zufahrt zu den Abbaufeldern 3, 4 und 5 nicht eingezeichnet wur- de. Ich wünsche mir, dass die Antragstellerin die Zufahrt über den Damm entsprechend projek- tiert und einen Deckplan vorlegt. Die Betriebsfläche sollte eingezäunt werden.

**Jürgen Wüstner:**

Eine große landwirtschaftliche Fläche wird über Jahre der landwirtschaftlichen Nutzung entzo- gen. Ich sehe daher nicht ein, warum man mit dem Abbaufeld 5 anfängt, bevor das Abbaufeld 3 nicht komplett rekultiviert ist. Ich hoffe, dass die Rekultivierung besser erfolgt als wie bisher. Die

bisherige Rekultivierung bei den anderen Abbaufeldern wurde nicht ordnungsgemäß durchgeführt und ist fehlgeschlagen.

**Herr Willi Wohlgenannt** hat sich ohne Bemerken entfernt.

**Mag. Johann Georg Dünser:**

Es dürfen keine zusätzlichen Zufahrtsmöglichkeiten zum Abbaufeld geschaffen werden.

**Dietmar Fechtig** hat am 30.10.2018 bei der erkennenden Behörde Akteneinsicht vorgenommen und Bedenken gegen die Erteilung der beantragten Bewilligungen erhoben. Er befürchtet einen Rückstau des Grundwassers durch die Wiederverfüllung, vor allem bei einem steigenden Rheinpegel.

Im Rahmen der heutigen kommissionellen Verhandlung erklärt Herr Dietmar Fechtig, dass er seine bereits geäußerten Bedenken unverändert aufrechterhalte. Er befürchte eine Beeinträchtigung seines Gebäudes durch schwankende Grundwasserspiegel. Wenn Grundwasserpegelschwankungen eintreten, müssen entsprechende Maßnahmen gesetzt werden, insbesondere im Hochwasserfall. Die Kosten für diese Maßnahmen sind von der Betreiberin bzw. der Antragstellerin zu tragen.

**Die Bürgerinitiative Altach**, hat der Behörde schriftliche Einwendungen sowie eine Unterschriftenlisten mit 191 Unterstützungserklärungen ergeben. Die schriftlichen Einwendungen lauten wie folgt:

### **„Einwendung**

Einwendung zum Ansuchen der Gemeinde Altach bezüglich der Genehmigung nach dem Mineralrohstoffgesetz, die Bewilligung nach dem Gesetz über Naturschutz und Landschaftsschutz und Landschaftsentwicklung sowie der wasserrechtlichen Bewilligung für die Erweiterung des Abbaufeldes „Sauwinkel“, Kies- und Sandabbau mit anschließender Wiederbefüllung der entstehenden Geländemulde auf GST-NR 1576, KG 92101 Altach.

Hiermit bringe ich zum eingebrachten Ansuchen folgende Einwendungen vor:

1. Dieses Ansuchen hat weder die Altacher Gemeindevertretung noch der Altacher Gemeindevorstand beschlossen. Einzig Bürgermeister Brändle hat hier in eigener Verantwortung gehandelt.
2. Es kann hier nicht von einer Erweiterung des Abbaufeldes „Sauwinkel“ gesprochen werden. Immerhin liegen dazwischen noch ein Grundstück (GST-NR 1553) und ein Gemeindegrundstück als Weg (GST-NR 3034). Insofern müsste hier von einer Neuerschließung und nicht von einer Erweiterung ausgegangen werden.
3. Das benachbarte Grundstück (GST-NR 1553) ist der besagte „Sauwinkel“, der in den vergangenen Jahren mit viel Aufwand von einer ehemaligen Mülldeponie zu einem Naturjuwel ausgebaut wurde. Der naturnahe Lebensraum, die Lage im Nahfeld des Alten Rheins, der auen-



artige Waldbestand und die recht ausgedehnten Schwimmblattbestände werden positiv hervorgehoben. Das Biotopinventar bezeichnet den Baggerweiher zudem als hervorragend geeigneten Amphibienstandort. Bei einer Begehung 2010 konnten Grünfrösche, Erdkröten und Grasfrösche nachgewiesen werden. Im selben Jahr wurde vom Büro für räumliche Entwicklung und Natur in Schaan sowie dem Ökologie-Institut in Bregenz ein Nutzungskonzept erstellt. Hinkünftig sollen der Weiher und seine Umgebung zur Naturzelle werden, was jegliche andersweitige Nutzung, also auch jene der Fischerei, ausschließt.

4. Dieses Gebiet dient somit seit Jahren der Bevölkerung von Altach als Naherholungsgebiet, was bei einer allfälligen Baggerung und anschließender Wiederbefüllung auf mindestens 35 Jahre hinaus nicht mehr der Fall wäre. Im Biotopinventar des Landes Vorarlberg von 2006<sup>i</sup> heißt es unter anderem.

### **„Was kann die Gemeinde tun für die Bevölkerung?“**

Die Bevölkerung über die Biotope informieren

- a. Fließgewässer und Uferbereiche

Im Zuge von allfälligen Erweiterungen des Siedlungs- und Gewerbegebietes sollte auf Pufferzonen bzw. den Erhalt eines ausreichend breiten Gewässerkorridors Wert gelegt werden. Gegen das landwirtschaftlich intensiv genutzte Umland ist eine Pufferzone einzuhalten, um die Nähr- und Schadstoffeinträge wirksam zu vermeiden und die Korridorfunktion zu erhalten. Die gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich Dünge- und Bauabstände sind einzuhalten.

- b. Stillgewässer:

Einrichtung von Naturzonen im Bereich des Alten Rheines. Vor allem der westlichste Teil und die kleinen Weiher im Osten erscheinen geeignet – diese werden auch gegenwärtig nur wenig genutzt.

Erstellung eines Pflege-, Nutzungs- und Gestaltungsplans für das Gebiet des Alten Rheines. Gefragt wären Vorschläge zur Entwicklung des Gebiets um den Ansprüchen von Naturschutz und Freizeitnutzung gerecht zu werden (v.a. in Anbetracht eines in Zukunft wohl noch stärker werdenden Nutzungsdruckes). Zu denken ist an eine Zonierung mit der Ausweisung von Naturzonen und die stellenweise Durchführung von Gestaltungsmaßnahmen (Uferprofilierung, Schaffung von Flachwasserbereichen). Zu überlegen wäre auch eine Ausweisung als Naturschutzgebiet (bzw. sonstiger adäquater Schutzstatus).“

5. Der mit dem neuerlichen Aushub bzw. der anschließenden Wiederbefüllung zu erwartende LKW-Verkehr über eine neu zu erschließende Straße (GST-NR 1553) führt zu einer stark steigenden Feinstaub-, Lärm- und zusätzlichen massiven Verkehrsbelastungen, wie es sich auch in der Vergangenheit bei der derzeitigen Deponie gezeigt hat. Dies alles konterkariert den Zweck eines Erholungsgebiets massiv. Wir verlangen ein Lärm- und Verkehrsgutachten hinsichtlich der zu erwartenden Mehrbelastung einzuholen. Ein Verkehrskonzept fehlt leider nach wie vor gänzlich.

Aus diesen Gründen erheben wir Einspruch gegen die NEUERSCHLIESSUNG eines Abbaufeldes in diesem ÖKO-Gebiet (GST-NR 1576).

Wir beantragen jedenfalls als „Bürgerinitiative zur Erhaltung der Naherholungsgebiete am Alten Rhein“ Parteistellung im Verfahren sowie vollumfängliche Akteinsicht.

Für die Bürgerinitiative zur Erhaltung der Naherholungsgebiet am Alten Rhein“

Die schriftlichen Einwendungen wurden von Günter Schuler, Bernd Brändle, Walter Sandholzer und Bernhard Weber unterfertigt.

**Die Bürgerinitiative Altach hat, vertreten durch Bernhard Weber,** im Rahmen der kommissionellen Verhandlung mitgeteilt, dass die schriftlich übergebenen Einwendungen vollinhaltlich aufrechterhalten werden.

**Frau Agnes HERNAGEL-MATHIES** hat sich vor Aufnahme der Niederschrift mit dem Bemerkungen entfernt, dass sie grundsätzlich gegen dieses Projekt ist. Der Naturschutz wird zu Gunsten von wirtschaftlichen Aspekten belastet. Es handelt sich hierbei um die letzten Rückzugsgebiete, die wir haben und auch die werden nur wirtschaftlich ausgebeutet. Der Alte Rhein wird immer als Erholungsgebiet propagandiert und nunmehr wird er durch dieses Projekt zerstört.

**Herbert SOHM** hat sich vor Aufnahme der Niederschrift mit dem Bemerkungen entfernt, dass der Dreck und die gesamten Emissionen, insbesondere der Staub, von den Straßen entfernt werden sollen bzw. sollte diese frei davon gehalten werden. Grundsätzlich sollten Verunreinigungen sowie Staubbeeinträchtigungen der Straßen vermieden werden. Beim gegenständlichen Abbaufeld handelt es sich um eines der letzten Oasen und Erholungsgebiete in diesem Bereich und nunmehr wird dieses durch das Projekt erheblich beeinträchtigt bzw. zerstört. Der LKW-Verkehr ist absolut nicht geregelt und die Anwohner werden durch die Anzahl der LKWs sehr belastet.

**Herr Günter Schuler von der Bürgerinitiative Altach** entfernt sich vor Aufnahme der Niederschrift und übergibt der Behörde schriftliche Einwendungen. Die Niederschrift ist an [pharm62@gmail.com](mailto:pharm62@gmail.com) zu übermitteln.

**Evelin BURTSCHER** hat sich vor Aufnahme der Niederschrift mit dem Bemerkungen entfernt, dass es ihr wichtig ist, dass das Abbaufeld nach Beendigung der Tätigkeit genauso wieder hergestellt wird, wie es jetzt ist. Bedenken bestehen bezüglich des LKW-Verkehrs. Es sollte darauf geachtet werden, dass das Gebiet nicht zu einer Autobahn verkommt.

**Christoph WEIßENBACH** hat sich während der Aufnahme der Niederschrift mit dem Bemerkungen entfernt, dass Bedenken dahingehend bestehen, dass der Urzustand des Bodens nicht wieder hergestellt wird, nachdem das Projekt beendet ist. Der Urzustand des Bodens ist unbedingt wiederherzustellen, sodass eine landwirtschaftliche Nutzung sichergestellt wird.

## **V. Erklärung des Antragstellers/der Antragstellerin**

Die Stellungnahme wird nach Vorliegen sämtlicher Stellungnahmen sowie der noch ausstehenden Gutachten erstattet.

## VI. Schlusserklärung der Verhandlungsleiterin

Die Verhandlungsleiterin stellt abschließend durch Umfrage fest, dass keine weiteren Erklärungen mehr abzugeben gewünscht werden bzw. in das Protokoll aufzunehmen sind. Stilistische Änderungen bei der Übertragung des Protokolls in die Vollschrift sind möglich, soweit Sinn und Inhalt nicht verändert werden.

Die Entscheidung ergeht schriftlich nach

- a) Zustimmung der Liegenschaftseigentümerin zum Gewinnen einschließlich des Rechtes zur An-eignung dieser mineralischen Rohstoffe auf ihrem Grundstück durch die Antragstellerin,
- b) Einlangen einer Stellungnahme des Vertreters der überörtlichen Raumplanungsinteressen (Ab-teilung Raumplanung und Baugestaltung),
- c) Einlangen eines Gutachtens der naturschutzfachlichen Amtssachverständigen,
- d) Einlangen eines Emissionsminderungskonzeptes,
- e) Einlangen einer abschließenden Stellungnahme des lufthygienischen Amtssachverständigen und
- f) Einlangen einer Stellungnahme des Arbeitsinspektors,
- g) Einlangen einer Stellungnahme der Naturschutzanwältin,
- h) Einlangen einer Stellungnahme des lärmtechnischen Amtssachverständigen,
- i) Einlangen einer Stellungnahme des Amtssachverständigen für Raumplanung und Baugestaltung und
- j) allfälliger Gewährung des Parteiengehörs.

Sämtliche Verhandlungsteilnehmer verzichten auf die Verlesung der aufgenommenen Nieder-schrift bzw. auf die Wiedergabe des Tonband-Diktats.

Eine Zustellung der Verhandlungsschrift wird verlangt von: *Nachbarn*.

Wegen behaupteter Unvollständigkeit bzw. Unrichtigkeit der Übertragung können binnen 2 Wo-chen ab Zustellung der Vollschrift Einwendungen erhoben werden.

Ende der Verhandlung: 13.05 Uhr

Dauer der Verhandlung: 10/2 Stunden

### Unterschriften:

Siehe O-VNS

Für die Richtigkeit  
der Übertragung:

J. Schmid

Ergeht zur Kenntnis und allfälligen Stellungnahme bzw. Erledigung an:

Gemeinde Altach  
6844 Altach  
[gemeinde@altach.at](mailto:gemeinde@altach.at)

Geomaehr GmbH  
[office@geomaehr.at](mailto:office@geomaehr.at)

Dietmar Fechtig  
E-Mail: [info@holz-verwertung.at](mailto:info@holz-verwertung.at)

Manfred Burtscher  
Unter Hub 19a  
6844 Altach

Agnes Hertnagel-Mathies  
Konstanzerstraße 30/3  
6844 Altach

Mag. Walter Sandholzer  
E-Mail: [sandholzer.walter@aon.at](mailto:sandholzer.walter@aon.at)

Edwin Wohlgenannt  
Rheinau 2a  
6844 Altach

Edith Kaufmann und Anton Kaufmann für Maria Kathan  
E-Mail: [anton.kaufmann@gmx.at](mailto:anton.kaufmann@gmx.at)

Elvira Sohm  
Rheinau 1  
6844 Altach

Jürgen Wüstner  
E-Mail: [kordula.wuestner@bluewin.ch](mailto:kordula.wuestner@bluewin.ch)

Wilhelm Wohlgenannt  
Rheinau 2  
6844 Altach

Christoph Weißenbach  
Bleiche 48  
6840 Götzis

Eveline Burtscher  
E-Mail: [e.burtscher@gmx.ch](mailto:e.burtscher@gmx.ch)

Mag. Johann Georg Dünser für Angelika Dünser  
E-Mail: [heinrich.duenser@icloud.com](mailto:heinrich.duenser@icloud.com)

Bürgerinitiative Altach:  
E-Mail: [bernhard@wmuf.at](mailto:bernhard@wmuf.at)  
E-Mail: [famschu62@gmail.com](mailto:famschu62@gmail.com)

Bernd Brändle  
Bauern 33c  
6844 Altach

Günter Schuler  
E-Mail: [pharm62@gmail.com](mailto:pharm62@gmail.com)

Herbert Sohm  
E-Mail: [fam.sohm@vol.at](mailto:fam.sohm@vol.at)

Amt der Vorarlberger Landesregierung  
Abt. Maschinenbau und Elektrotechnik (VIc)  
via V-DOK versendet  
Mit der Bitte um Erstattung eines Gutachtens

Arbeitsinspektorat für den 15. Aufsichtsbezirk  
Rheinstraße 57  
6903 Bregenz  
SMTP: [post.ai15@arbeitsinspektion.gv.at](mailto:post.ai15@arbeitsinspektion.gv.at)

Amt der Vorarlberger Landesregierung  
Abt. Raumplanung und Baugestaltung (VIIa)  
Geologischer Amtssachverständiger  
via V-DOK versendet

Amt der Vorarlberger Landesregierung  
Abt. Raumplanung und Baugestaltung (VIIa)  
Amtssachverständigen für Raumplanung und Baugestaltung  
via V-DOK versendet

Mit der Bitte um Erstattung eines Gutachtens vom Amtssachverständigen für Raumplanung und Baugestaltung sowie mit der Bitte um Erstattung einer Stellungnahme des Vertreters der Interessen der überörtlichen Raumplanung

Amt der Vorarlberger Landesregierung  
Abt. Abfallwirtschaft (VIe)  
via V-DOK versendet

Amt der Vorarlberger Landesregierung  
Abt. Wasserwirtschaft (VIId)  
via V-DOK versendet

UI  
z.H. lufthygienischer Amtssachverständiger  
via V-DOK versendet

Naturschutzanwältin  
[Office@naturschutzanwalt.at](mailto:Office@naturschutzanwalt.at)

Karin Vötsch  
Via V-DOK versendet

Gemeinde Mäder  
6841 Mäder  
[gemeinde@maeder.at](mailto:gemeinde@maeder.at)


Marktgemeinde Götzis  
6840 Götzis  
[marktgemeinde@goetzis.at](mailto:marktgemeinde@goetzis.at)

Amt der Stadt Hohenems  
E-Mail: [stadt@hohenems.at](mailto:stadt@hohenems.at)

Gemeindeverwaltung Diepoldsau  
E-Mail: [info@diepoldsau.ch](mailto:info@diepoldsau.ch)

Der Bezirkshauptmann  
im Auftrag

Mag. Irene Daxer

	<p>Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes.</p> <p>Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter <a href="https://pruefung.signatur.rtr.at/">https://pruefung.signatur.rtr.at/</a> verfügbar.</p> <p>Ausdrucke des Dokuments können bei der Bezirkshauptmannschaft Feldkirch Schloßgraben 1 A-6800 Feldkirch E-mail: <a href="mailto:bhfeldkirch@vorarlberg.at">bhfeldkirch@vorarlberg.at</a> überprüft werden.</p>
--	---